



Gemeinde
Neunkirchen-Seelscheid

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Gemeinde

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	18.04.2018

Übersicht

über die vom Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 18.04.2018 gefassten Beschlüsse:

I. Öffentlicher Teil

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Erläuterungen
1	Anerkennung der Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 31.01.2018	
4	Bericht über die Ausführung der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BV/0001/14/20
5	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW; hier: Beseitigung von Brandschutzmängeln im Franz-von-Sales-Haus des Antoniuskollegs	BV/0939/14
5.1	Bestellung eines allgemeinen Vertreters der Bürgermeisterin	BV/0952/14
6	Verwendung von Mitgliedsbeiträgen im Bereich Tourismus	BV/0917/14
7	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK); A) Festlegung der Handlungs- und Planungsschwerpunkte (Lupenräume) B) Personalbedarf (Antrag der CDU-Fraktion vom 05.03.2018 zur Bestellung einer Ansprechperson ISEK)	BV/0792/14/1
8	Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung der Bürgermeisterin	BV/0862/14

9	Kein Beitritt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zur Energieagentur des Rhein-Sieg-Kreises	BV/0929/14
10	Änderung des Haushaltssanierungsplanes ;Antrag der FDP Fraktion vom 17.10.2017; Antrag der SPD Fraktion vom 26.02.2018	BV/0934/14
11	Rückführung der Gemeindewerke in die Gemeindeverwaltung; Antrag der FDP Fraktion vom 17.10.2017;Antrag der SPD Fraktion vom 26.02.2018	BV/0935/14
12	Ausbau der Sportanlage Breitscheid zu einem Sportplatz Typ C; Anträge des Gemeindegemeinschafts vom 29.12.2017 und 05.02.2018;Antrag der SPD Fraktion vom 26.02.2018; Antrag der CDU Fraktion vom 05.03.2018	BV/0936/14
13	Schaffung der baurechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Vereinsheimes durch den MGV Seelscheid 1837 e.V., Antrag der SPD-Fraktion vom 26.02.18	BV/0937/14
14	Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen in Erwachsenenstrafsachen	BV/0930/14
15	Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung	BV/0918/14
16	Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	BV/0919/14
17	Neuausrichtung des Betreuungsangebotes in der OGS auf Grund der Elternumfrage vom 19.12.2017; Antrag der CDU-Fraktion vom 25.02.18	BV/0894/14
18	Zustimmung zur Umwandlung der Schule in der Geisbach (Förderschule Hennef) in eine Schule der Primarstufe und Sekundarstufe	BV/0946/14

19	Resolution des Rates zur Finanzierung von Flüchtlingen ohne Bleibeperspektive; Antrag der CDU-Fraktion vom 26.03.2018	BV/0945/14
20	Entwicklung der Flüchtlingszahlen und Auswirkungen auf die kommunalen Übergangwohnheime	BV/0897/14
21	Antrag auf Etablierung und Durchführung einer Informations- und Freizeitbörse für Kinder- und Jugendliche im Zweijahresrhythmus; Antrag der FDP-Fraktion vom 01.02.2018	BV/0903/14
22	Schriftliche Anfragen	
22.1	Fragen der CDU-Fraktion zum Personal der Grundschule Wolperath-Schönau	AF/0953/14
23	Mitteilungen	
23.1	Vorstellung des Prüfberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	MT/0944/14
23.2	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis ; hier: Umlagenerhöhung	MT/0927/14
23.3	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2 („Schulsanierungsprogramm“)	MT/0928/14
23.4	Mögliche Problematik von multiresistenten Keimen in öffentlichen Gewässern auf dem Gebiet unserer Gemeinde (Anfrage der FDP-Fraktion vom 22.02.2018)	MT/0914/14
23.5	Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid : Antrag der FDP Fraktion vom 12.04.2018	MT/0951/14

II. Nichtöffentlicher Teil

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	Erläuterungen
24	Einwendungen gegen die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 31.01.2018	
25	Bericht über die Ausführung der in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BVNÖ/0001/14/20
26	Verkauf Sportplatz "Am Hang"	BV/0880/14
27	Schriftliche Anfragen	
28	Mitteilungen	
28.1	Rückführung der Gemeindewerke - Stellungnahme des Vorstandes vom 29.03.2018	MT/0947/14

Niederschrift

Vorbemerkungen

1. **Sitzungsbeginn** : 18:00 Uhr
2. **Ende der Sitzung** : 21:18 Uhr
3. **Ort der Sitzung** : Ratssaal im Rathaus in Neunkirchen, Hauptstr. 78, 53819
Neunkirchen-Seelscheid
4. **Datum der Einladung** : 05.04.2018
5. **Teilnehmerliste:**

Vorsitzende

Sander, Nicole

CDU-Fraktion (Ratsmitglieder)

Bandow, Karin
Biemer, Christa
Bücher, Heinrich
Grümmer, Kurt
Gunkel, Wilhelm
Heimann, Ursula
Kloevekorn, Timm (ab TOP 8)
Krämer, Marion
Parpart, Hans-Jürgen
Renno, Werner
Sterleadov, Alexandru
Stolze, Andreas
Witzke, Horst

SPD-Fraktion (Ratsmitglieder)

Feister, Hans-Otto
Galinsky, Ulrich
Geb, Arnd
Jagusch, Karin
Krüger, Manfred
Männig, Nicole
Rein, Richmut
Schmitz, Peter
Vogel, Annegret
Zessinger, Siegfried

FDP-Fraktion (Ratsmitglieder)

Benn, Rosemarie
Frohnhöfer, Renate
Hadamik, Heinz

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Ratsmitglieder)

Gallasch, Gunter
Gerbracht, Berthold
Palonen-Heiße, Tarja

Fraktion "Bürgernahe Grüne" (Ratsmitglieder)

Brox, Elmar
Kierspel, Silke

Ratsmitglieder fraktionslos

Demmer, Guido

Schritfführer

Winnen, Marco

Verwaltung:

Beigeordneter Haas
Beigeordneter Märzhäuser
Frau Birnstengel
Herr Dippel
Herr Franken
Herr Hagen
Herr Kurtenbach
Herr Schulz
Frau Tenten-Groell

Frau Bürgermeisterin Nicole Sander, eröffnet die Sitzung des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

Öffentlicher Teil

TOP 1	Anerkennung der Tagesordnung	
--------------	-------------------------------------	--

Die Bürgermeisterin schlägt vor, folgende Punkte zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen:

TOP 5.1	Bestellung eines allgemeinen Vertreters der Bürgermeisterin	BV/0952/14
TOP 22.1	Fragen der CDU-Fraktion zum Personal der Grundschule Wolperath-Schönau	AF/0953/14
TOP 23.5	Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid : Antrag der FDP Fraktion vom 12.04.2018	MT/0951/14
TOP 28.1	Rückführung der Gemeindewerke - Stellungnahme des Vorstandes vom 29.03.2018	MT/0947/14

Außerdem schlägt sie vor, den nachfolgenden Punkt von der Tagesordnung abzusetzen:

TOP 23.1	Vorstellung des Prüfberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	MT/0944/14
----------	---	------------

Herr Hadamik beantragt namens der FDP-Fraktion, Punkt 23.5 „Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid: Antrag der FDP Fraktion vom 12.04.2018“ als ordentlichen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Herr Parpart beantragt namens der CDU-Fraktion, die Tagesordnungspunkte 10 und 11 gemeinsam zu beraten. Außerdem wird beantragt, Punkt 22.1 „Fragen der CDU-Fraktion zum Personal der Grundschule Wolperath-Schönau“ als ordentlichen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Mit diesen Änderungen wird die Tagesordnung anerkannt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 2	Einwohnerfragestunde	
--------------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde wird durchgeführt.

TOP 3	Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 31.01.2018	
--------------	--	--

Einwendungen liegen nicht vor.

TOP 4	Bericht über die Ausführung der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BV/0001/14/20
--------------	---	----------------------

Herr Hadamik bittet darum, dass zur lfd. Nr. 5 „Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes“ in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates der Gemeindewerke ein aktueller Sachstandsbericht erfolgt.

Herr Schmitz beantragt namens der SPD-Fraktion, die lfd. Nr. 9 der Resteliste „Bezahlbare Mietwohnungen - sozialer Wohnungsbau, Schaffung rechtlicher Grundlagen - Investorensuche (Antrag der SPD Fraktion vom 23.07.2015)“ in „Nein“ zu ändern.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 03.04.2018 wird beschlossen:

Die als erledigt gekennzeichneten Tagesordnungspunkte werden von der Liste genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 5	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW; hier: Beseitigung von Brandschutzmängeln im Franz-von-Sales-Haus des Antoniuskollegs	BV/0939/14
--------------	--	-------------------

Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten wurden im Jahr 2017 durch den TÜV Rheinland wesentliche Mängel bei verschiedenen elektrischen Anlagen des Franz-von-Sales-Haus des Antoniuskollegs festgestellt, deren umgehende Beseitigung durch die Bauaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises gefordert werden.

Da entsprechende Mittel in den Haushalten 2017 und 2018 nicht etatisiert wurden, mussten die Mittel außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Die ausführliche Begründung der Dringlichkeitsentscheidung ist aus der Anlage zu entnehmen. Die Anlage wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist diese beigefügt.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 16.03.2018 wird beschlossen:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung vom 12.03.2018 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 5.1	Bestellung eines allgemeinen Vertreters der Bürgermeisterin	BV/0952/14
----------------	--	-------------------

Der 1. Beigeordnete scheidet zum 31.05.2018 aus dem Dienst der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid aus. Zum gleichen Zeitpunkt endet seine Tätigkeit als Vorstand der Gemeindewerke.

Herr Märzhäuser ist damit ab 01.06.2018 als einziger Beigeordneter allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin. In der Verwaltungsratssitzung der Gemeindewerke (AöR) am 15.03.2018 wurde er bereits zum Vorstand der Gemeindewerke für die Zeit vom 01.06.2018 bis 31.05.2023 bestellt.

Die Geschäftsverteilung wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.03.2018 vorgeschlagen.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 13.04.2018 wird beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bestellt den Beigeordneten Klaus Märzhäuser zum 01.06.2018 zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin.

Die Geschäftsverteilung ab 01.06.2018 wird wie folgt beschlossen:

Bürgermeisterin (Dezernat 1):

- Amt für Verwaltungsmanagement (10)
- Amt für Finanzmanagement (20)
- Familienamt (50)
- Bauamt (60)

Beigeordneter (Dezernat 2)

- Ordnungsamt (32), einschließlich IT

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 6	Verwendung von Mitgliedsbeiträgen im Bereich Tourismus	BV/0917/14
--------------	---	-------------------

Die Gemeinde wird wieder Mitglied bei „Bergisch-Hoch-Vier“ und tritt über den Rhein-Sieg-Kreis einer Kooperation mit „Das Bergische“ bei. Die Kosten für beide Mitgliedschaften betragen zusammen 15.000 €, so dass der Gemeinde keine Mehrkosten entstehen.

Der Touristikverein Bergischer Rhein-Sieg-Kreis e.V., besser bekannt unter „Bergisch-Hoch-Vier“, wurde im Jahr 2009 von und für die Kommunen Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth gegründet.

Seit geraumer Zeit (ca. 2 Jahren) diskutieren die vier Kommunen mit dem Verein über eine breitere Aufstellung im Bereich Marketing und stärkere Präsenz in der Region. Hierbei war immer eine Kooperation mit der Tourismusorganisation „Naturarena Bergisches Land GmbH“, kurz „Das Bergische“, angedacht. „Das Bergische“ vermarktet alle Kommunen des Rheinisch-Bergischen und des Oberbergischen Kreises.

Seit der Gründung von „Bergisch-Hoch-Vier“ zahlen die vier Mitgliedskommunen jeweils einen Beitrag von 15.000 Euro jährlich. Da der Beitrag für die Kommunen fix ist, war dies ein zentraler Punkt der Diskussion. Bereits in der Mitgliederversammlung von „Bergisch-Hoch-Vier“ am 27.04.2017 wurde angesprochen, dass die vier Kommunen beabsichtigen, unter Federführung des Rhein-Sieg-Kreises der „Naturarena Bergisches Land GmbH“ beizutreten und dies mit einer Kürzung der Mitgliedsbeiträge verbunden ist. Im Rahmen der Regionale 2025 erhält das Thema insbesondere im Bereich Tourismus eine größere Tragweite und Vernetzung.

In der Vorstandssitzung am 13.09.2017 konnte auch in Anwesenheit des Landrates keine Einigung erzielt werden. Daher wurde seitens der Kommunen vorsorglich die Mitgliedschaft fristgerecht zum 31.12.2017 gekündigt.

In der darauffolgenden Vorstandssitzung am 17.10.2017 wurde das Thema Finanzen erneut diskutiert. Hierbei wurde ein Umlageschlüssel nach Einwohnerzahlen thematisiert. Letztendlich haben die Kommunen die Diskussion finalisiert und 5.000 Euro jährlich je Kommune ab dem 01.01.2018 angeboten. Die restlichen 10.000 Euro sollen via Rhein-Sieg-Kreis an die Naturarena „Das Bergische“ fließen.

Die Mitgliederversammlung von „Bergisch-Hoch-Vier“ hat am 29.01.2018 in Much stattgefunden. Die Versammlung hat beschlossen, die Beitragsordnung zu ändern und den Beitrag für die Kommunen auf 5.000 Euro festzusetzen. Der Verein hat sich insgesamt personell neu aufgestellt. Der Verein hat sich auf die geänderte finanzielle Situation eingestellt und wird verstärkt Sponsoren- und Fördergelder einwerben. „Bergisch-Hoch-Vier“ versteht sich künftig als Sprachrohr und Interessenvertreter für die Vereinsmitglieder. Die Zusammenarbeit und Kooperation mit „Das Bergische“ wurde positiv aufgenommen. Von den Vereinsmitgliedern wurde Verständnis für die Entscheidung der Kommunen geäußert,

die finanziellen Mittel zu kürzen. Allerdings wurde darum gebeten, dass die Kommunen wieder Mitglieder werden und einen jährlichen Beitrag von 5.000 Euro zahlen.

In der Stadt Lohmar wurde am 11.12.2017 beschlossen, dem Verein „Bergisch-Hoch-Vier“ erneut beizutreten. Der Rat der Gemeinde Much hat am 13.12.2017 beschlossen einer Kooperation mit „Das Bergische“ beizutreten und einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10.000 Euro als Zahlung für eine Mitgliedschaft über den Rhein-Sieg-Kreis bei „Das Bergische“ bereit zu stellen. Des Weiteren hat der Rat der Gemeinde Much in seiner Sitzung am 20.02.2018 die Mitgliedschaft der Gemeinde Much im Touristikverein „Bergisch-Hoch-Vier“ mit einem Beitrag von 5.000 Euro pro Jahr beschlossen. Der Rat der Gemeinde Ruppichterath hat gleichlautenden Beschluss gefasst.

Aufgrund des vorstehenden Sachverhalts schlage ich in Absprache mit den Bürgermeistern von Lohmar, Much und Ruppichterath sowie dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises vor, den derzeit zu zahlenden Mitgliedsbeitrag für den Touristikverein „Bergisch-Hoch-Vier“ in Höhe von 15.000 Euro pro Jahr aufzuteilen. Hiervon sollen 10.000 Euro in eine Mitgliedschaft über den Rhein-Sieg-Kreis in das „Das Bergische“ eingebracht werden. Weitere 5.000 Euro sollen „Bergisch-Hoch-Vier“ als Jahresbeitrag zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch ist insgesamt gewährleistet, dass die überregionale Kooperation mit „Das Bergische“ begonnen werden kann und gleichzeitig „Bergisch-Hoch-Vier“ eine ausreichende Finanzierung – da auch Arbeitsinhalte dann über „Das Bergische“ abgewickelt werden – zur Fortsetzung der guten interkommunalen Zusammenarbeit erhält.

Weiterhin wird vorgeschlagen, im Hinblick auf die Regionale 2025 einer Kooperation in Form eines Zusammenschlusses der bergischen Rhein-Sieg-Kreis-Kommunen über den Rhein-Sieg-Kreis in „Das Bergische“ beizutreten.

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.03.2018 wird beschlossen:

- A) Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid tritt einer Kooperation mit „Das Bergische“ bei und stellt hierfür einen Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro jährlich als Zahlung für eine Mitgliedschaft über den Rhein-Sieg-Kreis bei „Das Bergische“ bereit.
- B) Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid wird wieder Mitglied im Touristikverein „Bergisch-Hoch-Vier“ mit einem Beitrag in Höhe von 5.000 Euro pro Jahr.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei 1 Enthaltung (FDP-Fraktion)

TOP 7	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK); A) Festlegung der Handlungs- und Planungsschwerpunkte (Lupenräume) B) Personalbedarf (Antrag der CDU-Fraktion vom 05.03.2018 zur Bestellung einer Ansprechperson ISEK)	BV/0792/14/1
--------------	--	---------------------

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 21.03.2018 empfohlen, folgende Beschlüsse zu fassen:

Zu A) Die Handlungs- und Planungsschwerpunkte (Lupenräume) des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für Neunkirchen-Seelscheid werden wie in der Begründung zu A vorgeschlagen festgelegt.

Zu B) Im Stellenplan 2019 wird eine Stelle vorgesehen, die für die Koordination des ISEK verantwortlich ist und somit als Ansprechstelle dient.

Begründung:

Die Handlungs- und Planungsschwerpunkte (Lupenräume) sollen festgelegt werden und als Grundlage der weiteren Bearbeitung des ISEK dienen. Für die Fortschreibung des ISEK und dessen Umsetzung muss zukünftig eine Stelle eingerichtet werden.

Zu A)

Im Strategiegelgespräch am 24. Februar 2018 wurden von dem für die Erstellung des ISEK beauftragten Planungsbüros DSK sogenannte Handlungs- und Planungsschwerpunkte (Lupenräume) vorgestellt (siehe hierzu auch **Anlage 1, auf Wunsch des HFA aktualisiert**). Dabei handelt es sich im Einzelnen um (teilweise noch Arbeitstitel, die Nummerierung stellt keine Priorisierung dar):

1. Sportanlagen
2. „Bildungs- und Begegnungscampus Nord“
3. „Bildungs- und Begegnungszentrum Süd“ (Antoniuskolleg)
4. Umbau / Sanierung Turnhalle Grundschule zu einer Multifunktionshalle für den Schul- und Vereinssport
5. Aufwertung öffentliche Räume (Neunkirchen / Seelscheid)
6. Kinder- und Jugendzentrum am Markt / oder am Schulzentrum
7. Machbarkeitsstudie zur besseren Verkehrsverbindung zwischen den Ortsteilen Neunkirchen und Seelscheid

Die v. g. Lupenräume wurden anschließend mit den Teilnehmern des Strategiegelgesprächs diskutiert. Grundsätzlich bestand Konsens darüber, die Projekte weiter auszuarbeiten und zu konkretisieren. Damit dies geschehen kann, ist ein verbindlicher (aber nicht abschließender) Beschluss durch das politische Gremium erforderlich, damit die Bearbeitung des ISEKs bis

Ende 2018 abgeschlossen werden kann, um auf dieser Grundlage für das Städtebauförderprogramm 2019 des Landes Nordrhein-Westfalen (STEP) einen Grundförderantrag sowie einen ersten Programmantrag stellen zu können.

Dafür sollen im nächsten sich nun anschließenden Schritt die Maßnahmen aus den Lupenräumen mit ersten, grob ermittelten Kosten belegt werden. Die Kosten der jeweiligen Maßnahmen werden in einer ersten Kosten- und Finanzierungsübersicht zusammengetragen. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht dient damit als Entscheidungshilfe bei der Umsetzung der Maßnahmen und stellt zudem einen ersten Zeitplan dar.

Anschließend gilt es, im Rahmen politischer Beratungen eine erste Priorisierung vorzunehmen, um im Anschluss daran für Einzelmaßnahmen ggfs. weitere qualifizierte Planungen (Gestaltungskonzepte bzw. Vor-/ Entwurfsplanungen) beauftragen zu können

Des Weiteren soll die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zu den Möglichkeiten und Chancen einer besseren Verkehrsverbindung zwischen den Ortsteilen Neunkirchen und Seelscheid vorbereitet werden. Diesbezüglich wird die DSK in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln ein erstes Leistungsverzeichnis vorbereiten. Im weiteren Verlauf sind die Fördermöglichkeiten einer solchen Machbarkeitsstudie prüfen.

Das Protokoll des Strategiegespräches ist als **Anlage 2** beigefügt.

Zu B)

Im Rahmen des Strategiegespräches war ein Vertreter der Bezirksregierung Köln zu Gast. Neben den rechtlichen Grundlagen und dem Gesamtmaßnahmenprinzip wurden die Inhalte und Anforderungen an Integrierte städtebauliche Handlungskonzepte (ISEK) vorgestellt. Die Bezirksregierung als Fördermittelgeber betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung der „Planung der Planung“. Als besonders hilfreich und erfolgsversprechend (im Sinne der Generierung von Fördermitteln) hat sich in der Vergangenheit die Benennung eines zentralen Ansprechpartners erwiesen, dem im Zuge der Umsetzung des ISEK eine koordinierende Funktion („Schnittstellenmanagement“) zukommt: Ein/e Mitarbeiter/-in verfügt üblicherweise über einen direkten Informationszugang in alle Fachämter, um etwaige Reibungsverluste zu vermeiden.

Die Bezirksregierung empfiehlt regelmäßig, eine solche Stelle mit einem Stadtplaner, einem Geographen mit der Spezialisierung Stadtgeographie oder einem Raumplaner zu besetzen. Diese Qualifikation ist geboten, da Kenntnisse im Bereich des Vergaberechtes und des Fördermittelmanagements erforderlich sind. Darüber hinaus zählt die Zusammenarbeit mit Ministerien, der Bezirksregierung, den politischen Mandatsträgern und externen Stellen wie bspw. Planungsbüros zu den Hauptaufgaben.

Da der Stellenanteil der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bereits in den vergangenen Jahren erhebliche Streichungen erfahren hat, kann mit dem aktuell bestehenden Personal die Benennung einer Ansprechperson nicht erfolgen. Es ist darüber hinaus auch nicht zielführend, da derzeit niemand über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Insofern wären für die Benennung einer „Ansprechperson ISEK“ die entsprechenden personellen Voraussetzungen zu schaffen und diese Stelle im Stellenplan 2019 entsprechend einzurichten.

Der Antrag der CDU-Fraktion zur Benennung eines ISEK-Ansprechpartners ist als **Anlage 3** beigefügt.

Die Anlagen zu TOP 7 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Frau Biemer bittet namens der CDU-Fraktion darum, in der Anlage 1 folgende Änderung vorzunehmen:

- Auf Seite 2 (Übersicht Ortsteil Seelscheid) soll unter „Aufwertungsmaßnahmen Zeithstraße“ die Bezeichnung „Bushaltekap“ gegen „Bushaltestelle“ ausgetauscht werden.

Nach einer kurzen Debatte wird sich außerdem darauf geeinigt, in der Anlage 1 folgende Änderung vorzunehmen:

- Auf Seite 3 (Übersicht Ortsteil Neunkirchen) wird bei „Ertüchtigung Sportplatz Höfferhof“ das Wort „Ertüchtigung“ gestrichen.

Die geänderte Anlage 1 ist der Niederschrift beigefügt. Des Weiteren wird der Bitte von Herrn Stolze gefolgt die entsprechenden Pläne / Übersichten zukünftig mit dem aktuellen Datum zu versehen.

Frau Biemer bittet darum, dass auch die Werbegemeinschaft bei den weiteren Planungen mit einbezogen wird.

Die Bürgermeisterin lässt über die vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlene Beschlussempfehlung zu A) abstimmen:

Zu A) Die Handlungs- und Planungsschwerpunkte (Lupenräume) des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für Neunkirchen-Seelscheid werden wie in der Begründung zu A vorgeschlagen festgelegt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Bürgermeisterin lässt über die vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlene Beschlussempfehlung zu B) abstimmen:

Zu B) Im Stellenplan 2019 wird eine Stelle vorgesehen, die für die Koordination des ISEK verantwortlich ist und somit als Ansprechstelle dient.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

17	Ja-Stimmen	(Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90 / DIE Grünen und Bürgernahe Grüne, Herr Demmer, Bürgermeisterin)
15	Nein-Stimmen	(Fraktionen von CDU und FDP)

7773

Rat am 18.04.2018

TOP 8	Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung der Bürgermeisterin	BV/0862/14
--------------	---	-------------------

Mit Beschluss vom 15.02.2017 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragt.

Diese hat den Jahresabschluss gemäß geprüft und mit Datum vom 16.11.2017 einen Prüfbericht erstellt und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Prüfbericht und den Bestätigungsvermerk und macht sie sich zu Eigen.

Gemäß § 96 GO NRW stellt der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2016 fest.

Zugleich beschließt er über die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Des Weiteren entscheidet der Rat über die Entlastung der Bürgermeisterin.

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 17.04.2018 wird beschlossen:

1. Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW wird der Jahresabschluss der Gemeinde Neunkirchen - Seelscheid zum 31.12.2016 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	:	129.666.983,45 €
Jahresfehlbetrag	:	1.261.875,94 €

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.261.875,94 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt.
3. Der Bürgermeisterin wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 1 Enthaltung (Bürgermeisterin)

TOP 9	Kein Beitritt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zur Energieagentur des Rhein-Sieg-Kreises	BV/0929/14
--------------	--	-------------------

Ein Beitritt der Gemeinde zu der Energieagentur kann aufgrund der Haushaltslage nicht empfohlen werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt die Gründung einer Energieagentur als eingetragener Verein, dessen Mitgliedschaft den Kommunen des Kreises offenstehen soll. In der Sitzung des Energie-, Umwelt- und Planungsausschuss am 14.11.2017 wurde hierüber bereits berichtet.

Die Energieagentur soll im Wesentlichen Energieberatungsleistungen für die Bürger der Kommunen (Energieeinsparungen an der Immobilie) sowie für die Gemeinden selbst (Einsparungen durch Betriebsoptimierung bei Heizung und Strom) erbringen.

Zum damaligen Stand hätte der jährliche Mitgliedsbeitrag für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid 6 T€ p.a. betragen. Dieser beinhaltet zunächst lediglich die Energieberatung für die Bürger. Soweit die Energieagentur darüber hinaus Beratungsleistungen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Betriebsoptimierung an gemeindlichen Liegenschaften durchführt, würden die hieraus zu erzielenden Einsparungen hälftig auf Kommune und Agentur aufgeteilt werden.

Im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2018 hat der Rat einen Mitgliedsbeitrag für den Fall eines Beitritts zur Energieagentur i.H.v. 6 T€ p.a. mit einem Sperrvermerk versehen etatisiert.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit E-Mail vom 05.02.2018 mitgeteilt, dass sich der Mitgliedsbeitrag für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid auf 5 T€ reduziert.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde die Verwaltung gebeten, bei der Kommunalaufsicht eine Stellungnahme einzuholen, ob für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ein Beitritt zur Energieagentur haushaltsrechtlich zulässig wäre und ob der Mitgliedsbeitrag es sich bei einem Beitritt zur Energieagentur um eine freiwillige Leistung handeln würde.

Die Kommunalaufsicht hat mit E-Mail vom 04.12.2017 mitgeteilt, dass es sich bei dem Beitritt zur Energieagentur um eine freiwillige Leistung handelt und die dafür anfallenden Kosten durch den Wegfall anderer freiwilliger Aufgaben kompensiert würden oder durch den Beitritt eine spätere Verbesserung des Haushalts eintreten und dies nachvollziehbar begründet würde.

Aus der Energieberatung für die Bürger kann kein Verbesserungspotential für den gemeindlichen Haushalt identifiziert werden. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass diese Leistungen teilweise bereits durch andere Akteure (Verbraucherzentralen, Energieversorger) wahrgenommen werden.

Eine Amortisation der geleisteten Mitgliedsbeiträge könnte somit lediglich über zu erreichende Energieeinsparungen von mindestens 10 T€ p.a. netto, d.h. nach Abzug von Anlaufkosten für die Energieagentur und Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen erreicht werden.

Auch ist bei der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bereits jetzt eine Mitarbeiterin als Umweltbeauftragte mit Fragen der Energieoptimierung und der Durchführung des Energiecontrollings betraut.

Die Verwaltung geht daher nicht davon aus, dass ein derartiges Einsparpotential dargestellt werden kann.

Bisher haben sich die fünf linksrheinischen Städte und Gemeinden sowie die Gemeinden Eitorf, Windeck und Ruppichteroth gegen einen Beitritt zur Energieagentur ausgesprochen. Für die Gründung sind mindestens acht Kommunen erforderlich. Somit ist die Gründung der Energieagentur auch ohne einen Beitritt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid möglich.

Die Verwaltung kann aus den vorgenannten Gründen einen Beitritt der Gemeinde zur Energieagentur derzeit nicht empfehlen.

Herr Parpart teilt mit, dass die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht folgen wird. Die CDU-Fraktion favorisiert einen Beitritt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zur Energieagentur Rhein-Sieg e.V. Aus Sicht der Fraktion überwiegen die Vorteile und der Nutzen für die Bürger/innen und die Gemeinde.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 04.04.2018 wird beschlossen:

Die Gemeinde tritt der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. im Jahr 2018 nicht bei.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

20	Ja-Stimmen	(Fraktionen von SPD, FDP, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, Herr Demmer, Bürgermeisterin)
13	Nein-Stimmen	(CDU-Fraktion)

TOP 10	Änderung des Haushaltssanierungsplanes ;Antrag der FDP Fraktion vom 17.10.2017; Antrag der SPD Fraktion vom 26.02.2018	BV/0934/14
---------------	---	-------------------

Frau Biemer erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen. Sie nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2018 hat die FDP-Fraktion am 17.10.2017 (**Anlage 1**) angefragt, wie hoch die jährlichen Einsparungen für Beratungs-, Prüfungs-, Personal- und sonstige sächliche Kosten bei einer Wiederverschmelzung der Gemeindewerke auf die Gemeinde wären, ob die Funktion eines Vorstands der AÖR in diesem Fall weiterhin erforderlich wäre und ob die Einsparungen die Haushaltssanierungsmaßnahme „Veräußerung des Sportplatzes Höfferhof“ ersetzen könnten und beantragt, hieraus entstehende mögliche Einsparungen zeitnah zu realisieren.

Mit Schreiben vom 26.02.2018 (**Anlage 2**) beantragt die SPD-Fraktion, die AÖR in die Gemeindeverwaltung zurückzuführen, den Grundstücksverkauf des Sportplatzes Höfferhof zu streichen, die Sportanlage Breitscheid um einen weiteren Sportplatz auszubauen und Baurecht für ein Vereinsheim des MGV Seelscheid 1837 e.V. zu schaffen.

Der Familienausschuss hat in seiner Sitzung am 07.03.2018 über den Antrag der SPD-Fraktion nach redaktioneller Änderung und nach Abschluss der Beratungen wie folgt beschlossen:

„1. Rückführung der AÖR in die Gemeindeverwaltung

Begründung: Hierdurch lassen sich Kosten lt. Berechnung der Verwaltung einsparen.

2. Streichung des Grundstücksverkaufs ‚Sportplatz-Höfferhof‘

Begründung: Durch die vorgenannte Rückführung der AÖR in die Gemeindeverwaltung werden die erforderlichen Mittel frei, um das Sportplatzgrundstück Höfferhof aus dem „Stärkungspakt“ heraus nehmen zu können. Dieses Grundstück wird dann weiterhin für den Schulsport (Grund- und Gesamtschule) genutzt.

3. Ausbau der Sportanlage Breitscheid um einen weiteren Sportplatz

Begründung: Mit dem Erhalt des ‚Schulsportgrundstücks Höfferhof‘ können die für den Ausbau eines weiteren Sportplatzes im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sofort für den Ausbau des Sportgeländes Breitscheid eingesetzt werden.

4. Baurechtschaffung für MGV-Vereinsheim

Begründung: Die SPD-Fraktion hat bereits am 19.10.2017 einen Antrag auf Beratung und Beschlussfassung im EUPA am 14.11.17 zur Unterstützung des MGV Seelscheid 1837 e.V. beim Bau ihres Vereinsheims im Bereich der Sportanlage Breitscheid gestellt.

Wir haben in der anschließenden Sitzung deutlich gemacht, dass das MGV-Angebot zügig ‚bearbeitet‘ werden soll. Der MGV hat nun (siehe eMail vom 23.02.2018) eine Standortvariante 2 erarbeitet und sein Angebot nochmals wiederholt und präzisiert.“

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 einen identischen Beschluss gefasst.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.03.2018 mit der Angelegenheit befasst und aufgrund von Beratungsbedarf einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt ohne Beschlussempfehlung in die kommende Sitzung des Rates zu verschieben.

Veräußerung der Sportplätze

Der Rat hatte 2012 im Zuge der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes 2011-2022 beschlossen, die Sportplätze „Höfferhof“ und „Am Hang“ bis zum Jahr 2019 zur Nutzung für Wohnbebauung zu vermarkten. Mit der Veräußerung des Sportplatzes Höfferhof, der im Flächennutzungsplan bereits seit den Neunzigerjahren als Baulandfläche ausgewiesen ist, sollte ein Planungsgewinn von 891 T€ erzielt werden. Für den Neubau eines Sportplatzes als Ersatz wurden Haushaltsmittel von 2,011 Mio. € etatisiert. Diese Maßnahme wurde in den im Jahr 2012 beschlossenen Haushaltssanierungsplan übernommen.

Im Januar 2016 hat sich der Rat im Rahmen einer Klausurtagung mit möglichen Standorten für neue Sportanlagen befasst. Im Frühjahr 2016 wurden dem Rat und den zuständigen Fachausschüssen daraufhin konkrete Planungen für 4 mögliche Standorte (*Breitscheid*, *Neunkirchen-Süd*, *Eischeid-Eischeider Straße* und *Eischeid-Sternstraße*) vorgelegt und unter Einbeziehung der verschiedenen Akteure wie Sportvereine und Schulen diskutiert.

Im Sommer 2016 wurde dazu auch eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt.

Als Ergebnis der jüngsten politischen Beratungen soll ein Sportplatz für den Schulsport im Ortsteil Neunkirchen möglichst erhalten bleiben.

Am 22.09.2016 hat der Rat die Verwaltung auf Antrag der CDU-Fraktion beauftragt, eine Sportanlage am Standort *Neunkirchen-Süd* auszuplanen und parallel dazu die Kosten für eine Sanierung des Standortes Höfferhof zu ermitteln. Nach intensiver Prüfung hat sich gezeigt, dass ein Neubau am Standort Neunkirchen-Süd wegen der ungünstigen topographischen Verhältnisse und fehlender Grundstücksverfügbarkeit nicht zu realisieren ist. Eine Sanierung des Sportplatzes Höfferhof würde einschließlich des erforderlichen Neubaus des Vereinsheims und der Schaffung der notwendigen Parkplätze rd. 2,7 Mio. €

kosten. Die im Folgenden geprüfte Möglichkeit eines Neubaus an der Eischeider Straße scheitert ebenfalls am dafür notwendigen Grunderwerb (die Verwaltung berichtete hierzu ausführlich). Ein Neubau am Standort Eiseid-Ost wäre zwar grundsätzlich möglich, allerdings verfügt die Gemeinde hier ebenso wenig über Grundbesitz und es wäre zudem eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Mit Blick auf die genannten Umstände soll der Sportplatz Höfferhof nunmehr erhalten werden.

Wenn die Haushaltssanierungsmaßnahme „Verkauf Sportplatz Höfferhof“ aus dem Haushaltssanierungsplan gestrichen werden soll, bedarf es einer mindestens gleichwertigen Kompensationsmaßnahme.

Diese Kompensation kann durch die Rückführung der Gemeindewerke in den Kernhaushalt, wie nachfolgend dargestellt, erreicht werden. Die Maßnahme 8 des Haushaltssanierungsplanes umfasst nach der Änderung somit lediglich noch die Veräußerung des Sportplatzes „Am Hang“.

Verschmelzung der Gemeindewerke

Ausgangslage

Die Gemeindewerke wurden zum 01.01.2002 als eines der ersten Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in Nordrhein-Westfalen zunächst mit den Aufgabenbereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gegründet. Bis dahin wurden diese als Eigenbetrieb bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt. Beabsichtigt war von Anfang an auch weitere Aufgabenbereiche von der Gemeinde auf die Gemeindewerke zu übertragen.

Mit dem zu diesem Zeitpunkt für Gemeinden vorgeschriebenen Rechnungssystem „Kameralistik“ konnte eine Transparenz über die wirtschaftlichen Ergebnisse sowie das Vermögen und die Schulden der einzelnen kommunalen Aufgabenbereiche als Entscheidungsgrundlage nicht dargestellt werden.

Aufgrund der Haushaltssicherung und des Nothaushaltsrechts konnten Investitionen und dafür erforderliche Kreditaufnahmen von der Gemeinde nur sehr eingeschränkt getätigt werden. Hier verfügte die AöR über eine größere Flexibilität.

Zudem sollten durch die Gründung der AöR verschiedene, zuvor als Eigenbetrieb, eigenbetriebsähnliche Einrichtung oder Teil der Kernverwaltung betriebene Aufgabenbereiche unter einer einheitlichen Leitung zusammengeführt werden, um hierdurch Synergieeffekte zu erzielen.

Seit der Einführung des Rechnungssystems „Neues kommunales Finanzmanagement“ (NKF) bei der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zum 01.01.2008 zusammen mit einem Produkthaushalt verfügt die Gemeinde ebenfalls über die Möglichkeit zur transparenten Darstellung ihrer Vermögens- und Schuldenlage und der wirtschaftlichen Ergebnisse ihrer verschiedenen Aufgabenbereiche.

Seit dem Haushaltsjahr 2010 sind die Gemeinden zudem verpflichtet, neben dem Jahresabschluss auch einen Gesamtabchluss aufzustellen. Hierzu ist ein einheitlicher Abschluss für die Gemeinde und ihre ausgegliederten Aufgabenbereiche aufzustellen, so als stellten diese eine einzige wirtschaftliche Einheit dar. Die dafür notwendigen Anpassungs-

und Konsolidierungsarbeiten verursachen einen erheblichen Arbeitsaufwand und zusätzliche Prüfungskosten.

Nach dem Stärkungspaktgesetz sind alle verselbstständigten Aufgabenbereiche in den Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Aufgrund der Vorschriften zum Gesamtabschluss und zur Beteiligungssteuerung werden die Entwicklungen in den ausgegliederten Aufgabenebenen von der Kommunalaufsicht verstärkt in die Beurteilung der gemeindlichen Haushaltsentwicklung einbezogen.

Im Rahmen des Stärkungspaktes sind Kreditaufnahmen grundsätzlich zulässig, soweit es sich um rentierliche Bereiche handelt (Gebührenhaushalte) oder sie im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben erforderlich sind und mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Einklang stehen.

Fragen der FDP-Fraktion

a) Beratungs- und Prüfungskosten

Mit der Rückführung von der AöR in die Gemeindeverwaltung entfallen die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses der AöR (rd. 26 T€ p.a.). Bei der Gemeinde erhöht sich jedoch der Prüfungsaufwand durch die Geschäftsvorfälle, die bisher bei den Gemeindewerken angefallen sind. Dafür entfällt die Prüfung der Verflechtungen mit den Gemeindewerken. Es ist davon auszugehen, dass rund die Hälfte der bisher für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke anfallenden Kosten eingespart werden können (rd. 12,5 T€). Konkrete Angebote wurden hierzu von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingeholt.

Nach der NKF-Handreichung kann die Aufstellung eines Gesamtabschlusses unterbleiben, wenn die Gemeinde nur über Betriebe verfügt, die hinsichtlich des Gesamtabschlusses von untergeordneter Bedeutung sind. Von einer untergeordneten Bedeutung kann bei einer Bilanzsumme des zu konsolidierenden Betriebes von bis zu 3 % an der Gesamtbilanzsumme der Gemeinde ausgegangen werden (*NKF-Handreichung, Nr. 3.1.3.1 zu § 116 GO NRW, S. 1795*). Als weiterer zu konsolidierender Betrieb käme die Stromnetzgesellschaft infrage. Diese hat einen Anteil von rd. 2 % an der Gesamtbilanzsumme von Gemeinde und Gemeindewerken. Damit kann die Gemeinde auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses verzichten. Mithin entfallen auch die Kosten für die Prüfung des Gesamtabschlusses i.H.v. rd. 6 T€ p.a.

b) Personal- und sonstige sächliche Kosten

Bei einer Rückführung von der AöR in die Gemeindeverwaltung ergibt sich das folgende Stellenpotential:

- Leitung Finanzbuchhaltung: Aufstellung von Quartals- und Jahresabschlüssen (0,31 Vzäq.)
- Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung: Buchungen zwischen Gemeinde und Gemeindewerken (0,08 Vzäq.)
- Controlling Werke: Berichtswesen Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Verrechnungen Werke/Gemeinde (0,86 Vzäq.)
- Sachbearbeitung Kämmerei: Verrechnungen Werke/Gemeinde, Aufstellung Gesamtabschluss (0,27 Vzäq.)

Dieses Stellenpotential kann wie folgt realisiert werden:

- Nach dem Ausscheiden einer Mitarbeiterin im Bereich Controlling ist bei den Gemeindewerken zurzeit eine Vollzeitstelle unbesetzt. Anstelle der bisher vorgesehenen Wiederbesetzung erfolgt eine Besetzung nur im Umfang von 0,48 Vollzeitäquivalenten.

- Eine Vollzeitstelle in der Debitorenbuchhaltung ist zurzeit befristet besetzt. Die Aufgaben könnten ab dem 01.01.2019 aufgrund des freiwerdenden Stellenanteils innerhalb der Finanzbuchhaltung umverteilt werden.

Zudem ergeben sich weitere Einsparungen im Bereich der sächlichen Aufwendungen, etwa für das SAP-System (Summe rd. 9 T€).

Das Stellenpotential und die möglichen Einsparungen sind in der als **Anlage 3** beigefügten Aufstellung dargestellt.

c) Vorstand

Nach einer Rückführung der AöR in die Gemeindeverwaltung ist die gesonderte Funktion eines Vorstands der Gemeindewerke nicht mehr erforderlich. Die Leitungs- und Sachbearbeitungsaufgaben, soweit sie nicht die Führung der Gemeindewerke als solche betreffen, müssen jedoch weiterhin erbracht werden.

Der Geschäftsverteilungsplan ab dem 01.01.2019 ist als **Anlage 4** beigefügt.

Im Weiteren wird zu prüfen sein, ob durch eine Optimierung der Organisationsstruktur in Zukunft über die bereits beschlossene Einsparung des hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden weitere Stelleneinsparungen realisiert werden können.

d) Ersatz für die Maßnahme „Veräußerung Sportplatz Höfferhof“

Nach dem Stärkungspaktgesetz muss der Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2018 in jedem Jahr erreicht werden.

Aus der in 2012 beschlossenen Sanierungsmaßnahme „Veräußerung des Sportplatzes Höfferhof“ sollte in 2019 ein (einmaliger) Konsolidierungsbeitrag von 891 T€ erreicht werden. Nach der beigefügten Aufstellung ergibt sich bei einer Zusammenlegung AöR und Gemeindeverwaltung ein jährliches Einsparpotential von rd. 100 T€ zzgl. jährlicher Kostensteigerungen von ca. 2 %. Damit wird der Konsolidierungsbeitrag aus der Sportplatzveräußerung nach weniger als neun Jahren erreicht. Bei einer Barwertbetrachtung ergibt sich unter Berücksichtigung eines Kapitalisierungszinssatzes von 5 % eine Einsparung von rd. 3,3 Mio. €.

Zudem gehen bei einer Rückführung der AöR in die Gemeindeverwaltung das Vermögen und die Schulden der Werke mit ihrem Buchwert in die Bilanz der Gemeinde über (*NKF-Handreichung, Nr. 3.1.9.6 zu § 43 GemHVO NRW, S. 3834*). Der Wertansatz für den Beteiligungswert der Gemeindewerke in der Bilanz der Gemeinde beträgt zum 31.12.2018 rd. 13,7 Mio. €. Das Eigenkapital der Gemeindewerke beträgt nach der aktuellen Prognose zu diesem Stichtag 16,3 Mio. €. Aus der Rückführung entstünde somit ein Ertrag von rd. 2,62 Mio. €, der nach § 43 GemHVO mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen ist und zu einer entsprechenden Erhöhung des gemeindlichen Eigenkapitals führt. Darüber hinaus fließen die Jahresüberschüsse der Gemeindewerke (geplante Überschüsse nach Abführung der Eigenkapitalverzinsung von durchschnittlich rd. 140 T€ p.a. in 2019 bis 2021 lt. mittelfristiger Ergebnisplanung des Wirtschaftsplans 2018) in den Haushalt der Gemeinde ein. Dadurch wird der nach dem Stärkungspaktgesetz erforderliche Haushaltsausgleich in den Jahren ab 2018 auch ohne eine Veräußerung des Sportplatzes und selbst bei einer etwaigen Verschlechterung der haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen sichergestellt.

Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung stehen kommunalaufsichtliche Bedenken einem Ersatz der Sanierungsmaßnahme „Veräußerung Sportplatz Höfferhof“ durch die Zusammenlegung von Gemeinde und AöR nicht entgegen.

Durchführung der Rückführung AöR in die Gemeindeverwaltung

Die Umsetzungsschritte für eine organisatorische Rückführung der AöR in die Gemeinde zum Stichtag 01.01.2019 werden in dem als **Anlage 5** beigefügten Zeitplan dargestellt. Das Projekt soll bis zum 30.06.2019 abgeschlossen werden.

Die Umsetzungsplanung wird im Einzelnen in der Beschlussvorlage zu TOP 11 erläutert.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.03.2018 beschlossen, die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung in die kommende Sitzung des Rates zu verschieben.

Mit Schreiben vom 22.03.2018 (**Anlage 6**) hat der Personalrat der Gemeindewerke Fragen bzgl. der Rückführung übersandt. Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 23.03.2018 (**Anlage 7**), dass die Fragen des Personalrats vor der Sitzung des Rates am 18.04.2018 beantwortet werden und die Antworten sowie eine Stellungnahme des Personalrates in die Entscheidungsvorlage mit aufgenommen werden.

In einer Sitzung des Personalrates der Gemeindewerke am 04.04.2018, an der auch die Bürgermeisterin, der Kämmerer, die Leitung des Amtes 10 sowie die Vorsitzende des Personalrats der Gemeinde und die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeindewerke und der Gemeinde teilgenommen haben, wurden die Fragen des Personalrats erörtert. Der Personalrat hat daraufhin eine schriftliche Antwort erhalten. Diese ist als **Anlage 8** beigefügt. Eine etwaige Stellungnahme des Personalrates hierzu werde ich nachreichen, sobald sie mir vorliegt.

Weiterhin bittet die CDU-Fraktion, die im Haupt- und Finanzausschuss zu Tage getretenen unterschiedlichen Auffassungen zum Zahlenwerk zu harmonisieren oder nachvollziehbar darzustellen.

Eine Abstimmung mit dem Vorstand der Gemeindewerke war urlaubsbedingt bisher noch nicht möglich. Nachdem diese erfolgt ist, werde ich eine entsprechende Ergänzung nachreichen.

Die Anlagen zu TOP 10 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Herr Parpart gibt namens der CDU-Fraktion folgende Erklärung ab:

„Stellungnahme Stv. Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion zu TOP 10/11

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

zu dem Themenkomplex Verschmelzung Gemeindewerke mit der Kernverwaltung einige Anmerkungen vorab:

- Der Anstoß ging von der FDP-Fraktion aus. So wie es heute aussieht gibt es Einsparungen, auch wenn deren Höhe und insbesondere Einmalkosten umstritten sind. Später hierzu mehr.
- Uns verwundert nach wie vor, dass der Anstoß zu den Betrachtungen nicht von Ihnen ausging. Sie haben doch einen viel tieferen Einblick in Kosten verursachende Prozesse im Rathaus! Vielleicht sollte ich aber sagen, Sie sollten haben ... !
- Nach ersten Betrachtungen im Ältestenrat wurde in der Ratssitzung am 29.11. 2017 darüber gesprochen, so dass die Presse ausführlich am 7.Dezember 2017 darüber berichtete. Dies wäre unseres Erachtens auch ein geeigneter Zeitpunkt gewesen, Ihre Mitarbeiter zu informieren und den Personalrat zu beteiligen. Das Thema war in der Welt, es wurde überall darüber gesprochen, nur eben nicht offiziell im Rathaus!
- Es war dann Thema im Familienausschuss am 7. März und Schulausschuss am 8. März.
- Wieder passierte offenkundig hausintern nichts!
- Im Aufsichtsrat der Gemeindewerke am 15. März wurde das Thema geschoben, war aber nun endgültig auf der Tagesordnung!
- Wieder passierte offenkundig hausintern nichts!
- Zum Haupt – und Finanzausschuss am 21. März legten Sie uns eine Vorlage vor, die nicht abgestimmt war und in der auch nicht auf Diskrepanzen hingewiesen wurde! Das hatte ich in langjähriger Praxis noch nie erlebt!
- Der Personalrat wurde am 21. März nun endlich formal beteiligt – eine Erwähnung in einer Personalversammlung auf Nachfrage ist nun beim besten Willen keine Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz, sondern eine Ausrede.
- Wir haben, nachdem wir angeschrieben wurden, kurzfristig Gespräche mit dem Personalrat geführt und teilen die Auffassung, dass Sie Frau Bürgermeisterin hier als veranlassende Institution formal in der Pflicht waren. Als erste Bürgerin der Gemeinde moralisch sowieso!
- Die Antworten auf Fragen des Personalrates interessieren uns auch.

- Hierzu Anmerkungen:
 - o Meinen Mitarbeitern habe ich erklärt, dass ein Schreiben aus sich heraus verständlich sein muss. Ihr Schreiben vom 5. April kann nur verstehen, wer den Fragenkatalog daneben legt. Ich finde das zumindest unhöflich, der Antwort nicht die Frage vorweg zu stellen!
 - o Zur Frage der Grunderwerbsteuer hätten wir (auch nichtöffentlich) eine differenzierte Aufstellung unseres sonst so detailbewussten Kämmerers zu den Grundstücken erwartet. Was passiert z.B. mit der Aquarena, wo es in §4 Abs. 1 GrErwStG heißt: „.... und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient“.
 - o Ihre Aussagen zur Beurkundung durch die Gemeinde haben Sie nicht weiter ausgeführt. Sie stehen u.E. im Widerspruch zu BGB §311b in Verbindung mit §70 BeurkundungsG, wonach die Gemeinde Grundstücksgeschäfte nicht beurkunden kann.

- Auch die Höhe der Einsparungen ist nach unseren Unterlagen strittig. Es fehlt die erbetene hausinterne Abstimmung oder zumindest eine allgemein- verständliche Aufstellung der Differenzen.

Erstes Fazit: Sehr geehrte Frau Sander – mit Verlaub – Sie können es nicht!

Zweites Fazit: Wir verschließen uns nicht sinnvollen Vorschlägen zu Kosteneinsparungen, jedoch kann ein solcher Beschluss nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die GPA im Nachgang

- die von Ihnen vorgelegten Zahlen zur Einsparung in der Größenordnung validiert,
- die Aussagen im Hinblick auf das GrErwStG mit dem Finanzamt prüft,
- die Einmalkosten in einem niedrigen fünfstelligen Bereich bleiben und
- keine Einschränkungen in der Weiterführung der Aquarena bestehen.

Bei allem Respekt sind uns die alleinigen Aussagen des Kämmerers zu wenig.

Das heißt aber auch, werden diese Bedingungen nicht erfüllt, ist der Beschluss hinfällig. Wir denken, dies ist ein akzeptabler Vorschlag.

Nur mit diesen Einschränkungen ist ein Beschlussvorschlag zustimmungsfähig.

Das heißt die Beschlussvorschläge zu TOP 10 und 11 werden wie folgt ergänzt:
Der Beschluss steht unter der aufhebenden Bedingung, dass die GPA im Nachgang

- die vorgelegten Zahlen zur Einsparung in der Größenordnung validiert,
- die Aussagen im Hinblick auf das GrErwStG mit dem Finanzamt überprüft,
- die Einmalkosten in einem niedrigen fünfstelligen Bereich ermittelt und
- bestätigt, dass keine Einschränkungen in der Weiterführung der Aquarena bestehen.“

Herr Schmitz teilt mit, dass er die Erklärung der CDU-Fraktion nicht nachvollziehen kann. Nach den Berechnungen der Verwaltung sei es unstrittig, dass mit der geplanten Rückführung der Gemeindewerke AöR in die Gemeinde in jedem Fall Kosten eingespart werden.

Herr Hadamik erklärt, dass die FDP-Fraktion dem Antrag der CDU-Fraktion folgen wird. Eine zusätzliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird seitens der FDP-Fraktion befürwortet. Der beantragte Beschlussvorschlag sollte jedoch dahingehend modifiziert werden, dass die Gemeindeprüfungsanstalt lediglich prüft, ob ein wesentlich höheres positives Ergebnis erzielt werden kann, als der bisher dargestellte Verkaufserlös, der durch den Erhalt des Sportplatzes Höfferhof verloren geht.

Die Bürgermeisterin teilt Herrn Parpart mit, dass sie sich einen solchen Ton im Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid verbittet. Das Resümee, welches in der Erklärung abgegeben wurde ist weder folgerichtig, noch korrekt dargestellt. Bisher wurde immer versucht die Debatten sachlich und rational zu halten. Das was Herr Parpart soeben vorgetragen hat, ist völlig irrational und nicht folgerichtig. Die Bürgermeisterin erklärt weiter, dass sie sich dagegen verwehrt, dass die Berechnungen des Kämmerers in Frage gestellt werden. Die vorliegenden Berechnungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Mit den Personalräten hat es im Vorfeld zur Sitzung persönliche Gespräche gegeben. Hier wurde die Angelegenheit inhaltlich im Detail besprochen. Hierbei wurde sich auf gewisse Dinge verständigt. Der Vorwurf, es hätte keine entsprechende Beteiligung der Personalräte gegeben, ist schlichtweg falsch.

Auf Nachfrage erklärt Herr Hagen, dass die Einmalkosten für die Rückführung rund 10.000 € betragen. Er weist darauf hin, dass zwischenzeitlich eine Genehmigung der Bezirksregierung vorliegt, aus der hervorgeht, dass die entsprechende Änderung des Haushaltssanierungsplans durch einen gültigen Beschluss möglich sei.

Nach einer kurzen Sitzungsunterbrechung teilt Herr Parpart mit, dass die CDU-Fraktion Ihren Antrag zurück zieht und der Beschlussvorlage folgen wird.

Die Bürgermeisterin lässt über den nachfolgenden Beschlussvorschlag der Verwaltung vom 05.04.2018 abstimmen:

Der Haushaltssanierungsplan wird wie folgt geändert:

Die Maßnahme Nr. 8 des Haushaltssanierungsplanes erhält die Bezeichnung „Vermarktung des Sportplatzes Am Hang“.

Zugleich wird unter der Nr. 37h folgende neue Maßnahme in den Haushaltssanierungsplan aufgenommen: „Rückführung der Gemeindewerke in die Gemeindeverwaltung zur Erhaltung des Sportplatzes Höfferhof“.

Die Erläuterung hierzu wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeindewerke sollen zum 01.01.2019 in die Gemeinde zurückgeführt werden.

Aufgrund der Zusammenlegung entfallen künftig die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke (rd. 26 T€ p.a.). Bei der Gemeinde erhöht sich jedoch der Prüfungsaufwand durch die Geschäftsvorfälle, die bisher bei den Gemeindewerken angefallen sind. Dafür entfällt die Prüfung der Verflechtungen mit den Gemeindewerken. Es ist davon auszugehen, dass rund die Hälfte der bisher für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke anfallenden Kosten eingespart werden können (rd. 12,5 T€ p.a.). Die Aufstellung eines Gesamtabschlusses kann zukünftig entfallen, da die Gemeinde nach Rückführung der Gemeindewerke nur noch über Betriebe verfügt, die hinsichtlich des Gesamtabschlusses von untergeordneter Bedeutung sind. Hierdurch entfallen Prüfungskosten von rd. 6 T€ p.a.

Bei einer Zusammenlegung ergibt sich ein Stellenpotential bei der Leitung der Finanzbuchhaltung für die Aufstellung von Quartals- und Jahresabschlüssen i.H.v. 0,31 VZÄ, bei den übrigen Stellen der Finanzbuchhaltung für die Rechnungen zwischen Gemeinde und Gemeindewerken von 0,08 VZÄ, beim Controlling für Berichtswesen, Jahresabschluss,

Wirtschaftsplan und Verrechnungen zwischen Gemeindewerken und Gemeinde i.H.v. 0,86 VZÄ sowie bei der Kämmerei für Verrechnungen zwischen Gemeinde und Gemeindewerken und die Aufstellung des Gesamtabchlusses i.H.v. 0,27 VZÄ, insgesamt 1,52 VZÄ. Dieses Stellenpotential kann realisiert werden durch den Entfall einer Vollzeitstelle für Controlling und Kosten- und Leistungsrechnung und deren interne Wiederbesetzung mit 0,48 VZÄ sowie den Entfall einer Stelle in der Debitorenbuchhaltung mit entsprechender Aufgabenumverteilung innerhalb der Verwaltung (Personalkosteneinsparung rd. 70 T€ p.a.) Weitere Einsparungen bei den sächlichen Kosten i.H.v. rd. 9 T€ können u.a. durch geringere Kosten für das SAP-System erreicht werden.“

Die Konsolidierungsbeträge werden wie folgt angegeben:

„2018 22.158 €
 2019 97.849 €
 2020 100.960 €
 2021 104.167 €“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei 1 Enthaltung (CDU-Fraktion)

TOP 11	Rückführung der Gemeindewerke in die Gemeindeverwaltung; Antrag der FDP Fraktion vom 17.10.2017;Antrag der SPD Fraktion vom 26.02.2018	BV/0935/14
--------	---	-------------------

Frau Biemer erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen. Sie nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2018 hat die FDP-Fraktion am 17.10.2017 (**Anlage 1**) angefragt, wie hoch die jährlichen Einsparungen für Beratungs-, Prüfungs-, Personal- und sonstige sächliche Kosten bei einer Rückführung der AöR auf die Gemeinde wären, ob die Funktion eines Vorstands der AöR in diesem Fall weiterhin erforderlich wäre und ob die Einsparungen die Haushaltssanierungsmaßnahme „Veräußerung des Sportplatzes Höfferhof“ ersetzen könnten und beantragt, hieraus entstehende mögliche Einsparungen zeitnah zu realisieren.

Mit Schreiben vom 26.02.2018 (**Anlage 2**) beantragt die SPD-Fraktion, die AöR in die Gemeindeverwaltung zurückzuführen, den Grundstücksverkauf des Sportplatzes „Höfferhof“ zu streichen, die Sportanlage „Breitscheid“ um einen weiteren Sportplatz auszubauen und Baurecht für ein Vereinsheim des MGV Seelscheid 1837 e.V. zu schaffen.

Der Familienausschuss hat in seiner Sitzung am 07.03.2018 über den Antrag der SPD-Fraktion nach redaktioneller Änderung und nach Abschluss der Beratungen wie folgt beschlossen:

„1. Rückführung der AÖR in die Gemeindeverwaltung

Begründung: Hierdurch lassen sich Kosten lt. Berechnung der Verwaltung einsparen.

2. Streichung des Grundstücksverkaufs ‚Sportplatz-Höfferhof‘

Begründung: Durch die vorgenannte Rückführung der AÖR in die Gemeindeverwaltung werden die erforderlichen Mittel frei, um das Sportplatzgrundstück Höfferhof aus dem ‚Stärkungspakt‘ heraus nehmen zu können. Dieses Grundstück wird dann weiterhin für den Schulsport (Grund- und Gesamtschule) genutzt.

3. Ausbau der Sportanlage Breitscheid um einen weiteren Sportplatz

Begründung: Mit dem Erhalt des ‚Schulsportgrundstücks Höfferhof‘ können die für den Ausbau eines weiteren Sportplatzes im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sofort für den Ausbau des Sportgeländes Breitscheid eingesetzt werden.

4. Baurechtschaffung für MGV-Vereinsheim

Begründung: Die SPD-Fraktion hat bereits am 19.10.2017 einen Antrag auf Beratung und Beschlussfassung im EUPA am 14.11.17 zur Unterstützung des MGV Seelscheid 1837 e.V. beim Bau ihres Vereinsheims im Bereich der Sportanlage Breitscheid gestellt.

Wir haben in der anschließenden Sitzung deutlich gemacht, dass das MGV-Angebot zügig ‚bearbeitet‘ werden soll. Der MGV hat nun (siehe eMail vom 23.02.2018) eine Standortvariante 2 erarbeitet und sein Angebot nochmals wiederholt und präzisiert.“

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 einen identischen Beschluss gefasst.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.03.2018 mit der Angelegenheit befasst und aufgrund von Beratungsbedarf einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt ohne Beschlussempfehlung in die kommende Sitzung des Rates zu verschieben.

In der Beschlussvorlage zu TOP 9.2 des Haupt- und Finanzausschusses wird vorgeschlagen, die Rückführung der AÖR in die Gemeindeverwaltung zum 01.01.2019 als neue Konsolidierungsmaßnahme in den Haushaltssanierungsplan aufzunehmen. Hierdurch soll durch Einsparungen bei Personal-, Prüfungs- und sonstigen sächlichen Aufwendungen ein jährlicher Konsolidierungsbeitrag von rd. 100 T€ erreicht werden. Die detaillierte Berechnung des Konsolidierungsbeitrags kann der Vorlage zu TOP 9.2 entnommen werden.

Die bisher den Gemeindewerken übertragenen Aufgaben sind zum 01.01.2019 der Gemeindeverwaltung rückzuübertragen.

Diese Aufgaben sollen als Regiebetriebe innerhalb der gemeindlichen Kernverwaltung weitergeführt werden. Die Zuordnung des wirtschaftlichen Erfolgs je Aufgabenbereich sowie die Daten der Gebührenkalkulation können über die Profit-Center-Rechnung (Produktgruppen) bereitgestellt werden.

Anstelle der bisher von den Gemeindewerken erlassenen Satzungen, insbesondere der Entwässerungssatzung, die Wasserversorgungssatzung sowie die verschiedenen Beitrags- und Gebührensatzungen, sind entsprechende Satzungen künftig vom Rat der Gemeinde zu erlassen.

Die Umsetzungsschritte zu einer organisatorischen Rückführung der AÖR in die Gemeindeverwaltung zum 01.01.2019 werden in dem als **Anlage 3** beigefügten Zeitplan dargestellt.

Im Rahmen der Umsetzung ist zunächst der Produktplan der Gemeinde um die Aufgabenbereiche zu erweitern, die bisher den Gemeindewerken übertragen sind. Hierzu wird die Verwaltung eine Vorlage zur Entscheidung durch den Rat erarbeiten. Auf dieser

Grundlage werden die bisherigen Ansätze des Wirtschaftsplanes in den Gemeindehaushalt überführt und ein „erweiterter“ Haushaltsplanentwurf für 2019 erstellt.

Alle Rechtsverhältnisse der Gemeindewerke gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeindeverwaltung über.

Die gemeindegewirtschaftsrechtlichen Vorschriften gelten für eine Anstalt des öffentlichen Rechts in gleichem Umfang wie für eine Kommune. Die unterschiedlichen Unternehmenssparten der Gemeindewerke, darunter auch die *Aquarena*, werden nach der Rückführung unter Trägerschaft der Kommune fortgeführt.

Ebenso werden die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeindewerke mit der Gemeinde als neuer Arbeitgeberin bzw. Dienstherrin fortgesetzt. Alle bestehenden Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis bei den Gemeindewerken werden gewahrt. Die bei den Gemeindewerken beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden zur Gemeindeverwaltung versetzt.

Zum Stichtag 31.12.2018 wird die Schlussbilanz für die Gemeindewerke aufgestellt. Diese Daten werden zum Stichtag 01.01.2019 in die Eröffnungsbilanz der Gemeinde übernommen. Diese wird dem Rat gesondert vorgelegt.

Das Projekt „Rückführung der AÖR in die Gemeindeverwaltung“ kann voraussichtlich bis zum 30.06.2019 abgeschlossen werden.

Die Anlagen zu TOP 11 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 05.04.2018 wird beschlossen:

Die Gemeindewerke (AÖR) werden zum 01.01.2019 in die Gemeindeverwaltung zurückgeführt.

Die Rechtsform „Kommunalunternehmen“ wird gem. § 12 der Unternehmenssatzung mit Ablauf des 31.12.2018 aufgelöst.

Die Aufgaben

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Organisation und Verwaltung der Strom- und Gasversorgung namens und im Auftrag der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid als deren Erfüllungsgehilfe
- Organisation, Verwaltung und Betrieb des gemeindlichen Bäderwesens sowie Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der gemeindlichen Sportanlagen
- Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Energiegewinnungseinrichtungen an und auf Liegenschaften der Gemeinde und der Gemeindewerke einschließlich Veräußerung von Energieträgern, die auf diesem Weg gewonnen werden
- Verwaltung und Unterhaltung sowie Bau und Betrieb der erforderlichen Asylbewerberunterkünfte
- Verwaltung und Unterhaltung sowie Bau und Betrieb der erforderlichen Unterkünfte für Aus- und Übersiedler sowie obdachlos gewordene Personen namens und im Auftrag der Gemeinde als deren Erfüllungsgehilfe

- Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes einschließlich Straßenreinigungs- bzw. Räum- und Streupflicht sowie Errichtung, Unterhaltung und Reinigung der Sammelstandplätze für Recycling- und Verpackungsmaterial (Glascontainerstandplätze)

werden ab dem 01.01.2019 von der Gemeinde erfüllt.

Die Gemeinde tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechten und Pflichten der AöR ein.

Für den Übergang des Vermögens der AöR im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ergeben sich die maßgebenden Bilanzposten aus der Schlussbilanz der AöR zum 31.12.2018.

Für das Personal der AöR wird die Gemeindeverwaltung neue Arbeitgeberin bzw. Dienstherrin. Alle bestehenden Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis bei den Gemeindewerken werden gewahrt. Die bei den Gemeindewerken beschäftigten Beamtinnen und Beamte werden zur Gemeinde versetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle für die Rückführung der Gemeindewerke erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen bzw. vorzubereiten.

Die Verwaltung bereitet einen Entwurf für eine Änderung der Zuständigkeitsordnung vor, welche den von den Gemeindewerken übernommenen Aufgaben Rechnung trägt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 2 Enthaltungen (CDU-Fraktion)

TOP 12	Ausbau der Sportanlage Breitscheid zu einem Sportplatz Typ C; Anträge des Gemeindesportbundes vom 29.12.2017 und 05.02.2018; Antrag der SPD Fraktion vom 26.02.2018; Antrag der CDU Fraktion vom 05.03.2018	BV/0936/14
---------------	--	-------------------

Herr Stolze erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen. Er nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Der Gemeindesportbund beantragt mit Schreiben vom 29.12.2017 (**Anlage 1**), auf der Sportanlage Breitscheid eine Außensportanlage Typ C zu errichten und die Sportanlage Breitscheid zu einem Sportzentrum auszubauen. Mit Schreiben vom 05.02.2018 (**Anlage 2**) beantragt er, darüber hinaus zwei zusätzliche Gymnastikhallen, jeweils eine in den Ortsteilen Neunkirchen und Seelscheid zu errichten.

Die Sport-Fachkonferenz der Gesamtschule hat mit Schreiben vom 21.02.2018 (**Anlage 3**) zum Ausdruck gebracht, dass sie eine Beibehaltung der Sportanlage Höfferhof mit Sanierung bzw. Umbau zur Sportanlage Typ C oder D gegenüber einer Erweiterung der Sportanlage Breitscheid präferiere. Gleichwohl bestehe die Bereitschaft den Sportplatz in Breitscheid zu nutzen, soweit der Schülertransport gewährleistet sei.

Mit Schreiben vom 26.02.2018 (**Anlage 4**) beantragt die SPD-Fraktion, die AöR in die Gemeindeverwaltung zurückzuführen, den Grundstücksverkauf des Sportplatzes Höfferhof

zu streichen, die Sportanlage Breitscheid um einen weiteren Sportplatz auszubauen und Baurecht für ein Vereinsheim des MGV Seelscheid 1837 e.V. zu schaffen.

Die CDU-Fraktion beantragt unter dem 05.03.2018 (**Anlage 5**), den Sportplatz Höfferhof nicht zu veräußern, sondern diesen zu sanieren und vollumfänglich auszubauen (Typ C Anlage).

Der Familienausschuss hat in seiner Sitzung am 07.03.2018 über den Antrag der SPD-Fraktion nach redaktioneller Änderung und nach Abschluss der Beratungen wie folgt beschlossen:

„1 Rückführung der AÖR in die Gemeindeverwaltung

Begründung: Hierdurch lassen sich Kosten lt. Berechnung der Verwaltung einsparen.

2. Streichung des Grundstücksverkaufs ‚Sportplatz-Höfferhof‘

Begründung: Durch die vorgenannte Rückführung der AÖR in die Gemeindeverwaltung werden die erforderlichen Mittel frei, um das Sportplatzgrundstück Höfferhof aus dem ‚Stärkungspakt‘ heraus nehmen zu können. Dieses Grundstück wird dann weiterhin für den Schulsport (Grund- und Gesamtschule) genutzt.

3. Ausbau der Sportanlage Breitscheid um einen weiteren Sportplatz

Begründung: Mit dem Erhalt des ‚Schulsportgrundstücks Höfferhof‘ können die für den Ausbau eines weiteren Sportplatzes im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sofort für den Ausbau des Sportgeländes Breitscheid eingesetzt werden.

4. Baurechtschaffung für MGV-Vereinsheim

Begründung: Die SPD-Fraktion hat bereits am 19.10.2017 einen Antrag auf Beratung und Beschlussfassung im EUPA am 14.11.17 zur Unterstützung des MGV Seelscheid 1837 e.V. beim Bau ihres Vereinsheims im Bereich der Sportanlage Breitscheid gestellt.

Wir haben in der anschließenden Sitzung deutlich gemacht, dass das MGV-Angebot zügig ‚bearbeitet‘ werden soll. Der MGV hat nun (siehe eMail vom 23.02.2018) eine Standortvariante 2 erarbeitet und sein Angebot nochmals wiederholt und präzisiert.“

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 einen identischen Beschluss gefasst.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 dem Rat empfohlen, er möge beschließen, dass die Sportanlage Breitscheid zu einem Sportplatz Typ C ausgebaut wird, der Sportplatz Breitscheid weiterhin für den Schulsport genutzt wird und der Kämmerer wird beauftragt wird, die notwendigen Mittel für den Ausbau in den Haushalt 2019 einzustellen.

Aufgrund der unter TOP 10 vorgeschlagenen Änderungen des Haushaltssanierungsplanes ist eine Veräußerung des Sportplatzes Höfferhof nicht mehr zeitnah erforderlich.

Der Sportplatz kann jedoch aufgrund seines desolaten Zustands den Anforderungen an eine moderne Typ-C-Anlage keinesfalls mehr genügen. Diese gewinnt insbesondere vor dem Hintergrund des von der Gesamtschule in einer einzurichtenden Oberstufe beabsichtigten Leistungskurses Sport ab dem Schuljahr 2020/2021, der ein Alleinstellungsmerkmal für die Schule darstellen würde, weitere Relevanz. Auch das vorhandene Vereinsheim kann in seinem jetzigen Zustand nicht weiter genutzt werden.

Es ist daher erforderlich, entweder den vorhandenen Sportplatz „Höfferhof“ zu sanieren oder aber den Sportplatz „Breitscheid“ um eine Leichtathletikanlage Typ C zu erweitern.

Die Kosten für die Sanierung des Platzes einschließlich Schaffung der erforderlichen Parkplätzen und der Neubau des Vereinsheimes wurden im Jahr 2017 auf 2,7 Mio. € geschätzt (davon rd. 2 Mio. € für die Sanierung des Platzes und rd. 700 T€ für den Neubau des Sportheimes), die Kosten für die Erweiterung des Sportplatzes Breitscheid betragen nach einer Kostenschätzung aus 2016 1,2 Mio. €, für eine Erweiterung des Sportheimes könnten weitere 400 T€ anfallen. Die Kosten für eine Sanierung des Platzes Höfferhof würden damit um 1,1 Mio. € höher liegen als für eine Erweiterung in Breitscheid (jeweils einschließlich Neubau bzw. Erweiterung des Sportheimes).

Zudem würde bei einer Sanierung des Platzes eine Änderung des Flächennutzungsplanes von der derzeitigen Wohnbaufläche zurück zu einer Sportplatzfläche erforderlich. Dauer und Ausgang eines solchen Verfahrens müssen als ungewiss bewertet werden – ungeachtet der Mehrkostenaufwendungen für eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Hinblick auf den Sportplatz Höfferhof muss auch beachtet werden, dass seit der Errichtung des Platzes die Wohnbebauung erheblich näher an den Platz herangerückt ist. Es ist damit zu rechnen, dass sich die direkten Anwohner gegen eine Sanierung bzw. Ausbau des Platzes aussprechen würden. Auch wenn die Lärmschutzvorschriften für Sportplätze gelockert wurden, ist unklar, welche Anforderungen zur Abdeckung des Lärmschutzes erfüllt werden müssen (Schallschutzwände etc.).

Die abschließende Entscheidung über einen Verkauf oder eine Sanierung kann aus haushalterischer Sicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden. Ein Verkauf der Sportplatzfläche könnte darüber hinaus durch die dann mögliche Bebauung einen erheblichen Zugewinn für die Entwicklung der Gemeinde bedeuten.

Schließlich würde im Falle einer Sanierung des Sportplatzes Höfferhof für die Dauer der Sanierungsarbeiten kein Sportplatz für Leichtathletik in der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Aus diesen Gründen sowie aufgrund der erfolgten politischen Beratungen bzw. der mehrheitlich gefassten Beschlüsse schlägt die Verwaltung eine Erweiterung des Sportplatzes Breitscheid um eine Leichtathletikanlage Typ C vor.

Für den Neubau eines Ersatzsportplatzes für den Sportplatz Höfferhof wurde im Haushaltssicherungskonzept 2011-2022 ein Betrag von 2,011 Mio. € geplant. Die Umsetzung der Neubaumaßnahmen sollte durch die Gemeindewerke erfolgen, denen die Gemeinde die Herstellungskosten im Wege eines hundertprozentigen Baukostenzuschusses in fünf gleichen Jahresraten erstatten würde. Dazu wurde im Haushalt 2018 eine Verpflichtungsermächtigung für die Jahresraten in den Jahren 2019 bis 2021 i.H.v. jeweils 402,2 T€ etatisiert.

Der Haushaltsplan 2018 enthält jedoch keine Auszahlungsermächtigung für den Neubau eines Platzes. Es wird daher vorgeschlagen, die notwendigen Auszahlungen im Haushalt 2019 zu etatisieren. Da aufgrund der Rückführung AöR in Gemeindeverwaltung die bisher veranschlagte Einstellung in die Kapitalrücklage sowie die über 5 Jahre verteilte Erstattung der Herstellungskosten für den Neubau des Feuerwehrhauses entfallen, können diese Mittel etatisiert werden, ohne dass es einer Kreditaufnahme bedarf.

Die Anlagen zu TOP 12 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Herr Schmitz erklärt namens der SPD-Fraktion, dass der Sportplatz Höfferhof erhalten bleiben soll. Die SPD-Fraktion ist jedoch für den Ausbau der Sportanlage Breitscheid zu einem Sportplatz Typ C. Diese Baumaßnahme könnte in Breitscheid aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten relativ zügig und kostengünstig umgesetzt werden. Im Gegensatz hierzu müsste für den Ausbau des Sportplatzes Höfferhof der Flächennutzungsplan und Bebauungsplan geändert werden. Fraglich ist auch, ob der Ausbau in Neunkirchen aufgrund des Lärmschutzes rechtlich überhaupt genehmigungsfähig sei. Herr Schmitz ist der Meinung, dass an dieser Stelle die Realisierung eines Ausbaus zum Sportplatz Typ C nicht möglich ist.

Aus diesem Grund sollte der Sportplatz Höfferhof soweit baulich nötig aufbereitet werden und für den Schulsport weiterhin genutzt werden.

Frau Biemer teilt mit, dass für den Schulsport der Gesamtschule nur ein Ausbau des Sportplatzes Höfferhof zum Typ C sinnvoll ist. Aus diesem Grund kann die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

Die Bürgermeisterin lässt über die nachfolgende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.03.2018 abstimmen:

Die Sportanlage Breitscheid wird zu einem Sportplatz Typ C ausgebaut. Der Sportplatz Höfferhof wird weiterhin für den Schulsport genutzt.

Der Kämmerer wird beauftragt, die notwendigen Mittel in den Haushalt 2019 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt

16	Ja-Stimmen	(Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, Bürgermeisterin)
16	Nein-Stimmen	(Fraktionen von CDU und FDP, Herr Demmer)

Frau Biemer erklärt, dass es bei einer nun folgenden Abstimmung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 05.03.2018 ebenfalls zur einem Patt kommen könnte und auch dieser Antrag somit abgelehnt würde. Sie schlägt vor, den Antrag der CDU-Fraktion insofern zu modifizieren, dass die Sportanlage Breitscheid ein zusätzliches Fußballfeld erhält und der Sportplatz Höfferhof zum Typ C ausgebaut wird.

Herr Schmitz teilt mit, dass die SPD-Fraktion diesem Antrag nicht folgen wird.

Nach einer kurzen Sitzungsunterbrechung teilt Frau Biemer mit, dass der Antrag der CDU-Fraktion zurückgezogen wird. Die Fraktion wird zum nächsten Energie-, Umwelt- und Planungsausschuss einen neuen Antrag, der einen Kompromissvorschlag enthält, stellen.

TOP 13	Schaffung der baurechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Vereinsheimes durch den MGV Seelscheid 1837 e.V., Antrag der SPD-Fraktion vom 26.02.18	BV/0937/14
--------	---	------------

Mit Schreiben vom 26.02.2018 (**Anlage**) beantragt die SPD-Fraktion, die AÖR in die Gemeindeverwaltung zurückzuführen, den Grundstücksverkauf des Sportplatzes Höfferhof zu streichen, die Sportanlage Breitscheid um einen weiteren Sportplatz auszubauen und Baurecht für ein Vereinsheim des MGV Seelscheid 1837 e.V. zu schaffen.

Der Familienausschuss hat in seiner Sitzung am 07.03.2018 über den Antrag der SPD-Fraktion nach redaktioneller Änderung und nach Abschluss der Beratungen wie folgt beschlossen:

„1 Rückführung der AÖR in die Gemeindeverwaltung

Begründung: Hierdurch lassen sich Kosten lt. Berechnung der Verwaltung einsparen.

2. Streichung des Grundstücksverkaufs ‚Sportplatz-Höfferhof‘

Begründung: Durch die vorgenannte Rückführung der AÖR in die Gemeindeverwaltung werden die erforderlichen Mittel frei, um das Sportplatzgrundstück Höfferhof aus dem ‚Stärkungspakt‘ heraus nehmen zu können. Dieses Grundstück wird dann weiterhin für den Schulsport (Grund- und Gesamtschule) genutzt.

3. Ausbau der Sportanlage Breitscheid um einen weiteren Sportplatz

Begründung: Mit dem Erhalt des ‚Schulsportgrundstücks Höfferhof‘ können die für den Ausbau eines weiteren Sportplatzes im Haushalt zur Verfügungen stehen Mittel sofort für den Ausbau des Sportgeländes Breitscheid eingesetzt werden.

4. Baurechtschaffung für MGV-Vereinsheim

Begründung: Die SPD-Fraktion hat bereits am 19.10.2017 einen Antrag auf Beratung und Beschlussfassung im EUPA am 14.11.17 zur Unterstützung des MGV Seelscheid 1837 e.V. beim Bau ihres Vereinsheimes im Bereich der Sportanlage Breitscheid gestellt.

Wir haben in der anschließenden Sitzung deutlich gemacht, dass das MGV-Angebot zügig ‚bearbeitet‘ werden soll. Der MGV hat nun (siehe eMail vom 23.02.2018) eine Standortvariante 2 erarbeitet und sein Angebot nochmals wiederholt und präzisiert.“

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 einen identischen Beschluss gefasst.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.03.2018 mit der Angelegenheit befasst und die im Beschlussvorschlag wiedergegebene Beschlussempfehlung abgegeben.

Der MGV Seelscheid 1837 e.V. plant den Bau eines Vereinsheimes im Bereich der Sportanlage Breitscheid. Der Verein will dies ehrenamtlich in Eigenleistung erbringen.

Das Vereinsheim soll nicht nur dem MGV als Heimstatt dienen, sondern auch multifunktional für Sportzwecke genutzt werden können. Damit könnte zugleich dem Bedarf nach kleinen Gymnastikhallen Rechnung getragen werden.

Als Standort war zunächst eine Fläche in der Nähe des durch den MGV 2012 errichteten Wegekreuzes auf dem Gelände der Sportanlage Breitscheid vorgesehen.

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 19.10.2017 beantragt, die zur Unterstützung des geplanten Baus eines Vereinsheims durch den MGV Seelscheid 1837 e.V. notwendigen Beschlüsse vorzubereiten und in der Sitzung des Energie-, Umwelt- und Planungsausschusses am 14.11.2017 vorzulegen.

Der Energie-, Umwelt- und Planungsausschuss hat am 14.11.2017 beschlossen, dass die Verwaltung den Bau eines Vereinsheims durch den MGV Seelscheid 1837 e.V. aus städteplanerischer Sicht prüft. Zeitgleich wurde die Verwaltung beauftragt einen runden Tisch mit den Beteiligten einzurichten.

In den weiteren Gesprächen zeigte sich, dass das Vereinsheim am zunächst vorgesehenen Ort unter anderem aufgrund der Entwässerungssituation schwer zu realisieren sein könnte. Zudem bestanden noch ungeklärte Fragen in Bezug auf mögliche Nutzungsvarianten seitens der Sportvereine.

Mit Schreiben vom 23.02.2018 hat der MGV hierzu eine zweite Planungsvariante vorgelegt, welche die Errichtung des Vereinsheims auf einem Grundstück neben dem Sportheim Breitscheid, aber außerhalb des Geländes der Sportanlage vorsieht.

Hierzu müsste durch den MGV zunächst geklärt werden, ob der notwendige Grundstückserwerb möglich ist.

Da diese Fläche im Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für Landwirtschaft/Wald ausgewiesen und auch nicht vom Bebauungsplan „Sportanlage Breitscheid“ erfasst ist, wäre eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Errichtung auf diesem Standort würde eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die parallele Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes erforderlich machen. Hierzu ist zunächst eine landesplanerische Anfrage an das Dezernat Regionalentwicklung der Bezirksregierung zu stellen. Hieran würde sich ggf. ein anschließendes Verfahren in Abstimmung mit dem Dezernat Städtebau der Bezirksregierung anschließen. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans würde die Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. die Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes „Sportanlage Breitscheid“ erfolgen.

Schwierigkeiten im Verfahren könnten durch die Lage der Fläche im Landschaftsschutzgebiet, evtl. bauliche Einschränkungen durch eine in der Nähe verlaufende Stromtrasse und einen Mobilfunkmast sowie die Einhaltung des Mindestabstands zum Wald entstehen. Diese Fragen müssten im Verfahren geprüft werden.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die parallele Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes könnten Kosten von rd. 18 T€ entstehen. Hierzu kommen ggf. noch Kosten für Vermessung, hydrogeologisches Gutachten sowie evtl. weitere Gutachten, die im Verfahren von beteiligten Behörden gefordert werden. Die Kosten werden vom Bauherrn erstattet. Eine Belastung des Gemeindehaushalts entsteht daher nicht.

Der Familien-, Schul- sowie der Haupt- und Finanzausschuss haben in ihren Sitzungen am 07., 08. bzw. 21.03.2018 dem Rat empfohlen, dass die Gemeinde das Baurecht für den vom MGV geplanten Neubau schafft.

Die Anlage zu TOP 13 wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist diese beigelegt.

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.03.2018 wird beschlossen:

Die Gemeinde schafft die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Vereinsheimes durch den MGV Seelscheid 1837 e.V.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 1 Enthaltung (FDP-Fraktion)

TOP 14	Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen in Erwachsenenstrafsachen	BV/0930/14
---------------	--	-------------------

Herr Demmer erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen. Er nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Die Amtszeit der Schöffeninnen und Schöffen in Erwachsenenstrafsachen endet am 31. Dezember 2017. Für die neue Amtsperiode ab dem 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 sind aus dem Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid deshalb insgesamt 6 Haupt- und Hilfsschöffen erforderlich, die sich wie folgt aufteilen:

- vier Hauptschöffen für das Landgericht Bonn
- ein Hauptschöffe / eine Hauptschöffin und ein Hilfsschöffe / eine Hilfsschöffin für das Amtsgericht Siegburg

Die Bewerber sind in einer Vorschlagsliste zu erfassen, die von der Gemeinde aufgestellt wird. Für die Aufnahme in die Liste ist nach § 36 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen, § 36 Abs. 2 GVG.

In die Vorschlagsliste sind mindestens die doppelte Anzahl der erforderlichen Haupt- und Hilfsschöffen aufzunehmen, § 36 Abs. 4 GVG.

Durch Ausschreibungen im Mittelungsblatt und auf der Homepage hat die Gemeinde bis zum 02. März 2018 Gelegenheit gegeben, sich als Schöffe oder Schöffin in Erwachsenenstrafsachen zu bewerben. Bis zum Ende der Frist sind insgesamt 28 Bewerbungen eingegangen, die in der Vorschlagsliste (siehe Anlage) aufgeführt sind.

Wer zum Schöffen berufen werden darf, ist in den §§ 33 bis 35 GVG geregelt.

Im Rahmen der Bewerbung haben alle Bewerberinnen und Bewerber erklärt, dass

- sie in den letzten 10 Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft wurden,
- gegen sie kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder sonstigen Straftat, derentwegen auf den Verlust des Rechts zur der Bekleidung öffentlicher Ehrenämter erkannt werden kann, läuft,

- sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen,
- sie nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR waren,
- sie sich nicht in der Insolvenz befinden und auch keine eidesstattliche Versicherung über ihr Vermögen abgegeben haben und
- sie sich den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen gesundheitlich gewachsen fühlen.

Damit liegen keine offensichtlichen Gründe vor, die einer Berufung als Schöffe/ Schöffin entgegenstehen würden.

Der Rat ist im Rahmen der Beratung über die Vorschlagsliste berechtigt, bestimmte Personen zu streichen. Auch können im Rahmen der Beratung weitere Personen vorgeschlagen werden.

Die Abstimmung kann über die gesamte Liste oder über einzelne Personen erfolgen.

Die Vorschlagsliste wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist diese beigefügt.

Es wird beschlossen:

Der Vorschlagsliste wird zugestimmt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	mehrheitlich		
	31	Ja-Stimmen	(Fraktionen CDU, 9x SPD, FDP, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, Bürgermeisterin)
	1	Nein-Stimme	(SPD-Fraktion)

TOP 15	Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung	BV/0918/14
---------------	---	-------------------

Es soll u.a. dem immer häufiger vorgetragenen Wunsch nach vorzeitigem Verzicht auf Nutzungsrechte entsprochen werden. Ferner wird der Erwerb von Nutzungsrechten unabhängig von einem Bestattungsfall ermöglicht.

1. *Verzicht auf Grabnutzungsrechte*

a. **Derzeitige Satzungsregelungen**

In die Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 18.3.2015 sind Anregungen der Gemeindeprüfungsanstalt eingeflossen. So ist u.a. in der Satzung mit der Regelung in § 27 Abs. 5 eine äußerst restriktive Regelung in Bezug auf die Möglichkeit der Rückgabe von Grabnutzungsrechten getroffen worden. Danach kann ein Grabnutzungsrecht für eine belegte und noch mit einer Ruhezeit behafteten Grabstätte **ausnahmsweise** nur dann zurückgegeben werden, wenn ein Sorgepflichtiger (=Reihengrabstätte) oder ein Nutzungsberechtigter (=Wahlgrabstätte) nachweislich aus gesundheitlichen **und** finanziellen oder anderen wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, seiner Grabpflegepflicht

nachzukommen und, als weitere Voraussetzung, ein Nutzungsnachfolger nicht bestimmt werden kann. Diese Regelung sollte verhindern, dass durch die Rückgabe von Nutzungsrechten

- in größerem Umfang zusätzliche Pflegeverpflichtungen auf die Gemeinde zukommen und
- die ohnehin schon sehr hohen Überhangflächen, deren Kosten maßgeblich die Höhe der Grabnutzungsgebühren beeinflussen, noch vergrößert werden.

Eine Möglichkeit des Verzichts auf Nutzungsrechte an nicht belegten Grabstätten sieht die geltende Satzung überhaupt nicht vor.

Ähnlich restriktive Regelungen hat in der näheren Umgebung nur die Gemeinde Eitorf getroffen. Die meisten Kommunen ermöglichen einen Verzicht auf verliehene Nutzungsrechte an **unbelegten Wahlgrabstätten**.

1.2 Entwicklung der Bestattungskultur

Die Bestattungskultur hat sich vor allen Dingen in den vergangenen 15 Jahren grundlegend gewandelt. Klassische Erdbestattungen haben in Neunkirchen-Seelscheid nur noch einen Anteil von 30 bis 35 %. Ein Ende dieser Entwicklung ist noch nicht absehbar. Zunehmend werden Wünsche geäußert, auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verzichten zu dürfen. Ganz überwiegend betrifft dies konventionelle Doppelgrabstätten („Familiengräber“) für Sargbeisetzungen, seltener sind Grabkammerwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten betroffen. Die Anlässe für den Wunsch, auf die Nutzungsrechte verzichten zu dürfen, sind sehr unterschiedlich. Im Wesentlichen werden jedoch folgende Gründe genannt:

- Konventionelle Sargbestattungen sind deutlich teurer als Aschebeisetzungen. Die Grabnutzungsgebühren liegen wegen des größeren Flächenbedarfs und der längeren Ruhezeit erheblich über den Gebühren für Urnengrabstätten;
- Wunsch nach alternativen oder naturnahen Bestattungsformen (z.B. Urnenwände, Friedwald, Ruheforst, Verstreuen der Asche, Seebestattung, anonyme Bestattung);
- Wohnsitzwechsel (Fortfall heimatlicher Bezüge, Verlust familiärer Bindungen);
- Grabpflege kann nicht oder nicht mehr auf Dauer abgesichert werden (keine ausreichende finanzielle Absicherung, altersbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst durchführbar, Nutzungsnachfolger können nicht bestimmt werden).

1.2 Vorschlag zur künftigen Vorgehensweise in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid (Artikel 4 bis 7 der Änderungssatzung)

Die meisten Kommunen ermöglichen den Verzicht auf verliehene Nutzungsrechte, wobei überwiegend nur zugelassen wird, auf Nutzungsrechte an unbelegten Grabstätten zu verzichten (als unbelegt gelten auch solche Grabstätten, in denen zwar bereits Bestattungen stattgefunden haben, die vorgeschriebene Ruhefrist aber erfüllt ist). Die Verwaltung ist der Meinung, dass man auch in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid dieser Entwicklung im Bürgerinteresse künftig Rechnung tragen muss und schlägt deshalb vor, künftig den jederzeitigen Verzicht auf Nutzungsrechte an **unbelegten Wahlgrabstätten** zu ermöglichen. Dazu müssen neben den Bestimmungen zu den Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 17 – Artikel 4 der Änderungssatzung) konsequenter Weise auch die Regelungen für Urnenwahlgrabstätten (§ 18 – Artikel 5 der Änderungssatzung) und Urnenwahlgrabstätten an Familienbäumen (§ 19 – Artikel 6 der Änderungssatzung) entsprechend ergänzt werden.

Mit der Bestimmung, dass bei Mehrfachwahlgräbern (§ 17 Abs. 9 a) immer nur auf das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte verzichtet werden kann, soll verhindert werden, dass in Grabfeldern mit Mehrfachwahlgräbern durch Nutzungsverzichte freie Einzelgräber entstehen, für die im Prinzip die Nachfrage gleich Null ist. Folge wäre nämlich eine weitere Vergrößerung der Überhangflächen und zusätzlicher Pflegeaufwand für die Gemeinde.

Daraus resultiert auch die bestehende Regelung in § 17 Abs. 9, wonach eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Mehrfachwahlgräbern immer nur für die gesamte Grabstätte möglich ist. Daraus folgt logischerweise, dass sich ein Verzicht grundsätzlich - atypische Fälle sind besonders zu betrachten - auch immer auf die gesamte Grabstätte auswirken muss.

Atypisch wäre z.B. folgender Fall:

Es besteht ein Nutzungsrecht für eine Viererwahlgrabstätte, die eine einheitliche Wahlgrabstätte darstellt. Zwei nebeneinanderliegende Grabstellen dieser Grabstätte sind nicht belegt bzw. gelten wegen Ablauf der Ruhefrist als nicht belegt. Die oder der Nutzungsrechtinhaber möchte auf das Nutzungsrecht an den unbelegten Grabstellen verzichten und die Grabeinfassung auf ein Doppelwahlgrab reduzieren. Danach würde eine freie Doppelwahlgrabstätte entstehen, die zur sofortigen Wiederverwertung zur Verfügung stände. Obwohl grundsätzlich immer nur auf ein Nutzungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte verzichtet werden kann, könnte dem hier vorliegenden Wunsch aber über eine Einzelfallentscheidung als Ausnahme im Sinne von § 39 der Satzung Rechnung getragen werden. Denn eine diesen Fall lösende positive Einzelfallentscheidung würde dem Sinn der Vorschrift, nämlich durch einen grundsätzlich nicht gewünschten Teilverzicht keine nicht mehr verwertbare Flächen entstehen zu lassen, nicht widersprechen. Anders wäre, je nach Struktur des betroffenen Grabfeldes, der Fall zu bewerten, wenn nur auf das Nutzungsrecht an einer Grabstelle der Viererwahlgrabstätte verzichtet werden soll. Denn dann würde ein freies Einzelwahlgrab entstehen, wofür, abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen, keinerlei Nachfrage mehr besteht.

1.3 Nutzungsgebühr bei Verzicht auf Nutzungsrecht

Eine anteilige Erstattung der entrichteten Grabnutzungsgebühren kann nicht erfolgen. Nach § 12 KAG NRW finden bestimmte Verfahrensvorschriften der AO auch auf Abgaben nach dem KAG Anwendung, so auch § 131 AO. Danach **kann** ein belastender **rechtmäßig** ergangener Verwaltungsakt (= Gebührenbescheid), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden. Eine Gebührenerstattung liegt demnach grundsätzlich in der Entscheidungsfreiheit der Gemeinde, wäre also, wenn nicht ein atypischer Fall vorliegt, **freiwillig. Freiwillige Leistungen, also Leistungen ohne Rechtsgrund, sind der Gemeinde als Stärkungspakt-Kommune jedoch nicht erlaubt.**

In § 27 Abs. 5 (Artikel 7 der Änderungssatzung) können in Satz 1 die Worte „bzw. vor Ende der Nutzungsfrist“ gestrichen werden, weil Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit als „unbelegt“ gelten und danach ein jederzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht möglich ist. Im letzten Satz der Bestimmung war eine redaktionelle Änderung notwendig (Streichung des Buchstabens „B“, zutreffend ist lediglich der Buchstabe „C“).

2. Weitere Änderungsvorschläge

Die für die Nutzungsverzichte erforderlichen Satzungsänderungen habe ich zum Anlass genommen, die Satzungsregelungen insgesamt unter Berücksichtigung der in den letzten 3 Jahren gesammelten Erfahrungen auf Schlüssigkeit zu prüfen. Daraus resultieren die Änderungsvorschläge aus den Artikeln 1 bis 3 und 8 der Änderungssatzung.

2.1 § 3 – Bestattungsanspruch (Artikel 1 der Änderungssatzung)

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen hinsichtlich des Bestattungsanspruchs, dass § 15 Abs. 6 die Möglichkeit einräumt, in einem Urnenreihengrab an einem Gemeinschaftsbaum zwei Urnen übereinander beizusetzen. Darüber hinaus handelt es sich lediglich um redaktionelle Klarstellungen, *die dem besseren Verständnis dienen. Die Änderungen im Einzelnen:*

- a) Mit der Ergänzung, dass die Friedhöfe auch der Beisetzung der Aschenreste von Toten dienen, entspricht die neue Formulierung nun § 1 Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW.
- b) § 15 Abs. 6 räumt die Möglichkeit ein, in einem Urnenreihengrab an einem Gemeinschaftsbaum zwei Urnen übereinander beizusetzen. wenn dies bereits bei der Erstbeisetzung durch einen Angehörigen beantragt worden ist. Rechtlich stellt dies die Reservierung einer weiteren Urnengrabstätte an gleicher Stelle für die Ruhezeit der Erstbeisetzung dar. Es ist notwendig, diese Fallkonstellation auch beim Bestattungsanspruch zu erfassen.
- c) Alle kommunalen Bestattungs- und Friedhofssatzungen stellen, wie die Mustersatzung auch, beim Bestattungsanspruch immer darauf ab, dass zu bestattende Verstorbene entweder bei ihrem Tod Einwohner oder Einwohnerin der Gemeinde waren oder ein persönliches Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte besaßen oder ein Angehöriger ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte besitzt. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Gemeinde der ihr für ihr Gemeindegebiet obliegenden Gewährleistungspflicht, alle Toten bestatten bzw. deren Aschenreste beisetzen zu können, zu jeder Zeit nachkommen kann. Deshalb enthält auch die noch geltende Fassung im letzten Satz von § 3 den Vorbehalt, dass eine Bestattung von Personen, die nicht Einwohner der Gemeinde waren und für die kein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte besteht, nur mit einer Ausnahmegenehmigung vorgenommen werden darf. Schon in der Begründung zur Satzungsneufassung im März 2015 wurde darauf hingewiesen, dass wegen der großen Überhangflächen auf allen gemeindlichen Friedhöfen entsprechende Ausnahmegenehmigungen erteilt würden. Dennoch ist die Satzungsformulierung offenbar sehr restriktiv verstanden worden. Die nun vorgeschlagene Formulierung wird nach meinem Verständnis eher als Angebot aufgefasst werden, auch dann die Friedhöfe der Gemeinde nutzen zu können, wenn subjektive öffentlich-rechtliche Rechtsansprüche darauf nicht bestehen. Im Bedarfsfall, nämlich dann, wenn sich die Belegungsverhältnisse aufgrund von der Gemeinde beeinflussbarer oder nicht beeinflussbarer Ereignisse negativ verändern sollten, bietet die Bestimmung weiterhin die Möglichkeit, Bestattungen „anderer Personen“ nicht zuzustimmen.

2.2 § 12 – Ruhezeiten (Artikel 2 der Änderungssatzung)

Die vorgeschlagene Formulierungsänderung dient ledig einer redaktionellen Klarstellung. Das 6. Lebensjahr beginnt mit dem **fünften** Geburtstag und ist mit dem Ende des Tages vor dem sechsten Geburtstag „vollendet“. So entspricht die Neuregelung den Friedhofsgenehmigungen.

2.3 § 17 – Wahlgrabstätten – Absätze 3 und 4 (Artikel 3 der Änderungssatzung)

Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird den Nutzungsberechtigten verliehen und nicht, wie bei Reihengrabstätten, (Toten-) Sorgepflichtigen zugewiesen. Unbestritten ist, dass die Zuweisung eines Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten immer nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles erfolgen kann. Lange Zeit war aber umstritten, ob bei Wahlgrabstätten eine Verleihung des Nutzungsrechtes auch ohne Zusammenhang mit einem konkreten

Bestattungsfall erfolgen kann. Zwar gibt es kaum Rechtsprechung zu dieser Frage, die herrschende Meinung hat sich jedoch gewandelt. Zunehmend gehen Kommunen dazu über, in ihren Satzungen auch die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten nicht mehr an einen Bestattungsfall zu knüpfen. Dadurch lässt sich vor allen Dingen folgende, in der Praxis gelegentlich vorkommende, Fallkonstellation rechtlich korrekt lösen:

*Ein Nutzungsberechtigter an einer Wahlgrabstätte möchte das Nutzungsrecht **nach Ablauf** nicht wiedererwerben, hat jedoch z.B. einen nicht zu den Angehörigen im Sinne von § 17 Abs. 6 Satz 2 rechnenden, jedoch der Familie nahestehenden Interessenten, der das Nutzungsrecht einschließlich Grabeinfassung und ggf. auch Grabaufbauten übernehmen will. Der alte Nutzungsberechtigte erspart sich damit die Abräumkosten, der neue Nutzungsberechtigte spart erhebliche Kosten für Grabeinfassung und evtl. sonstige Grabaufbauten.*

Eine belastbare Prognose, in welcher Höhe durch die Neuregelung zusätzliche Gebührenerlöse generiert werden können, ist nicht möglich. Wegen der hohen Kosten für die Grabgestaltung ist aber schon davon auszugehen, dass im einen oder anderen Fall die Neuregelung genutzt werden und zu zusätzlichen Gebührenerlösen führen könnte.

§ 18 Abs. 7 bestimmt, dass für Urnenwahlgrabstätten die Bestimmungen des § 17 für die Erdwahlgrabstätten Anwendung finden, soweit § 18 keine besonderen Regelungen trifft. Vorliegend ist dies nicht der Fall. Deshalb kann, wird die Satzungsänderung so umgesetzt, künftig auch das Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten ohne Zusammenhang mit einem Bestattungsfall erworben werden.

Der weitere Änderungsvorschlag zu Absatz 4 dient lediglich der redaktionellen Klarstellung.

2.4 § 36 – Gebührentarif (Artikel 8 der Änderungssatzung)

Die bestehende Gliederung der Bestimmung ist insofern falsch, als sie nicht nach in arabischen Ziffern nummerierten Absätzen, sondern in Abschnittsnummerierungen mit römischen Ziffern als Ordnungszahl erfolgt, worauf diverse Satzungsbestimmungen zurückgreifen. Insofern ist eine redaktionelle Klarstellung erforderlich.

3. Synopse

Ein Vergleich der Änderungsvorschläge mit den bestehenden Satzungsregelungen (Synopse) wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist diese beigelegt.

Auf Nachfrage von Herrn Schmitz bestätigt Herr Märzhäuser, dass der von einem Bürger gestellte Antrag auf Rückgabe von Grabstellen, von Seiten der Verwaltung positiv beschieden wird.

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.03.2018 wird beschlossen:

Der Rat beschließt, die Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 18.03.2015 durch folgende Satzung zu ändern:

2. Satzung
vom
zur Änderung

7801

Rat am 18.04.2018

der Bestattungs- und Friedhofssatzung
für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
vom 18. März 2015

Präambel

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung amfolgende 1. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 18. März 2015 erlassen:

Artikel 1

§ 3 – Bestattungsanspruch – erhält folgende Fassung:

§ 3

Bestattungsanspruch

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten bzw. der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bei ihrem Tod Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid waren oder ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besaßen bzw. deren Angehörige ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besitzen oder eine Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum im Sinne von § 15 Abs. 6 der Satzung für eine weitere Beisetzung reserviert haben. Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Pfarrbezirk der katholischen Kirchengemeinde Sankt Anna in Hermerath werden Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gleichgestellt.
- (2) Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, sofern mindestens ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid oder Einwohnern der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gleichgestellt ist.
- (3) Eine Bestattung oder Beisetzung von anderen Toten kann im Einzelfall gestattet werden, wenn es die Belegungsverhältnisse zulassen.

Artikel 2

§ 12 – Ruhezeiten – erhält folgende Fassung:

§ 12

Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt

- 25 Jahre bei Leichen von Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten,
- 30 Jahre bei Leichen von Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr,
- 15 Jahre bei Leichen von Personen, die in Grabkammern bestattet werden sowie bei Totenaschen.

Artikel 3

In § 17 – Wahlgrabstätten für Erdbestattungen – erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Benutzungsgebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde. Ein Nutzungsrecht kann – unbeschadet der Voraussetzungen des Satzes 1 – an mehreren nebeneinanderliegenden Wahlgräbern begründet werden, die eine Einheit bilden müssen.
- (4) In Wahlgrabstätten können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten die in Absatz 6 Satz 2 genannten Personen.

Artikel 4

§ 17 – Wahlgrabstätten für Erdbestattungen – wird um folgenden Absatz 9 a ergänzt:

- (9 a) Auf das Nutzungsrecht an nicht belegten Wahlgrabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Besteht die Wahlgrabstätte aus einer Einheit von mehreren nebeneinanderliegenden Wahlgräbern im Sinne von Absatz 3 Satz 2, ist ein Verzicht auf das Nutzungsrecht nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Voraussetzung ist, dass die Grabstätte ordnungsgemäß eingeebnet und alle Grabaufbauten und Grabeinfassungen vom Friedhofsgelände entfernt sind. Bei einem freiwilligen Verzicht auf das Nutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Anteils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.

Artikel 5

§ 18 - Aschebeisetzungen – wird um folgenden Absatz 3 a ergänzt:

- (3 a) Auf das Nutzungsrecht an nicht belegten Urnenwahlgrabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Besteht die Urnenwahlgrabstätte aus einer Einheit von mehreren nebeneinanderliegenden Urnenwahlgräbern ist ein Verzicht auf das Nutzungsrecht nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich. Voraussetzung ist, dass die Grabstätte ordnungsgemäß eingeebnet und alle Grabaufbauten und Grabeinfassungen vom Friedhofsgelände entfernt sind. Bei einem freiwilligen Verzicht auf das Nutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Anteils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.

Artikel 6

§ 19 – Aschenbeisetzungen im Wurzelbereich von Bäumen – wird um folgenden Absatz 2 a ergänzt:

- (2 a) Auf das Nutzungsrecht an einer nicht belegten Urnenwahlgrabstätte an einem Familienbaum kann jederzeit verzichtet werden. Bei einem freiwilligen Verzicht auf das Nutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Anteils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.

Artikel 7

In § 27 – Pflege und Grabbeete – erhält der Absatz 5 folgende Fassung:

- (5) Ist ein Sorgepflichtiger oder Nutzungsberechtigter einer noch mit einer Ruhezeit behafteten belegten Grabstätte aus gesundheitlichen und finanziellen oder anderen wichtigen Gründen nachweislich nicht in der Lage, seiner Grabpflegepflicht nachzukommen und kann kein Nutzungsnachfolger bestimmt

werden, so kann er das ihm zugeteilte bzw. verliehene Nutzungsrecht und die damit verbundene Grabpflegepflicht vor Ende der Ruhezeit ausnahmsweise zurückgeben. Voraussetzung ist, dass die Grabstätte ordnungsgemäß eingeebnet, alle Grabaufbauten und Grabeinfassungen vom Friedhofsgelände entfernt sind und der Nutzungsberechtigte bzw. Sorgepflichtige in die Übernahme der Grabpflege durch die Gemeinde schriftlich einwilligt; § 21 Abs. 3 gilt entsprechend. Für die ab Rückgabe des Nutzungsrechtes bzw. nach Aufgabe der Sorgepflicht verbliebene Ruhezeit hat der bisherige Nutzungsberechtigte oder Sorgepflichtige eine Grabpflegepauschale nach den Bestimmungen des § 36 Ziffer II Buchst C zu zahlen.

Artikel 8

In § 36 – Gebührentarif – erhält die Überschrift zu den Gebührentatbeständen für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten zur redaktionellen Klarstellung folgende Bezeichnung:

I. Nutzungsrechte an Grabstätten.

Artikel 9

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 16	Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	BV/0919/14
--------	--	------------

Aufgrund des Antrages der Werbegemeinschaft „Wir NeunkirchenSeelscheider“ e.V. auf eine terminliche Verschiebung des verkaufsoffenen Sonntages anlässlich der Veranstaltung „Seelscheider Sommer“ ist die bestehende Ordnungsbehördliche Verordnung neu zu fassen.

Die Werbegemeinschaft „WIR Neunkirchen-Seelscheider“ e.V. beantragt mit Schreiben vom 05.12.2017 eine Änderung der bestehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung dahingehend, dass die Veranstaltung „Seelscheider Sommer“ und damit gleichzeitig der aus diesem Anlass genehmigte verkaufsoffene Sonntag vom dritten Sonntag im Juni auf den ersten Sonntag nach den Sommerferien verlegt werden soll. Sofern am ersten Sonntag nach den Sommerferien jedoch das traditionelle Dorffest in Scherpemich stattfindet, sollen „Seelscheider Sommer“ und verkaufsoffener Sonntag auf den zweiten Sonntag nach den Sommerferien verlegt werden. Grund für die Verlegung der Veranstaltung „Seelscheider Sommer“ sind nach Angaben der Werbegemeinschaft Terminüberschneidungen im Juni mit ähnlichen Veranstaltungen in Nachbarkommunen. Durch die Terminverlegung erhofft sich die Werbegemeinschaft eine Steigerung der Besucherzahl.

Gemäß § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nach der derzeitigen Ordnungsbehördlichen Verordnung dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid geöffnet sein

im Ortsteil Neunkirchen

- am ersten Sonntag im Mai anlässlich der Veranstaltung „Frühlingsfest“, jedoch am zweiten Sonntag im Mai, wenn der erste Sonntag im Mai auf den 1. Mai fällt.
- am dritten Adventssonntag anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“

im Ortsteil Seelscheid

- am dritten Sonntag im Juni anlässlich der Veranstaltung „Seelscheider Sommer“

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Da es sich bei der beantragten Änderung lediglich um eine terminliche Verschiebung des verkaufsoffenen Sonntags anlässlich der Veranstaltung „Seelscheider Sommer“ handelt, wird die höchstzulässige Anzahl von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr dadurch nicht berührt.

Gemäß § 6 Absatz 4 LÖG NRW sind vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 05.12.2017 wurden der Gewerkschaft ver.di, dem Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg-Euskirchen e.V., der Handwerkskammer zu Köln, der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, der Evangelischen Kirchengemeinde Seelscheid, der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen, der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Georg Seelscheid und der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Margareta Neunkirchen die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben.

Von keiner der genannten Stellen wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entspricht den gesetzlichen Vorgaben des LÖG NRW.

Die Anlage zu TOP 16 wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist diese beigelegt.

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.03.2018 wird beschlossen:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 17	Neuausrichtung des Betreuungsangebotes in der OGS auf Grund der Elternumfrage vom 19.12.2017; Antrag der CDU-Fraktion vom 25.02.18	BV/0894/14
---------------	---	-------------------

Zur weiteren Begründung wird auf die dem Schulausschuss am 08.03.2018 vorgelegte Beschlussvorlage vom 27.02.2018 verwiesen.

Auf Empfehlung des Schulausschusses vom 08.03.2018 wird beschlossen:

1. Die Bürgermeisterin wird beauftragt bis zur kommenden Sitzung des Schulausschusses am 07.06.2018 eine Satzung für das neue, bedarfsorientierte Angebot „Außerschulische Betreuung von 7 - 14 Uhr“ vorzulegen.
2. Die Satzung des bisherigen Angebotes „Schule 8-1“ tritt mit Ablauf des 31.07.2018 außer Kraft.
3. Sofern kommunalaufsichtsrechtlich erforderlich ist der Höchstbeitrag für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe an den neuen erlassbedingten Höchstbeitrag von 185 € anzupassen. Eine entsprechende Satzungsänderung sollte in diesem Fall dann auch zum 07.06.2018 im Schulausschuss vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 18	Zustimmung zur Umwandlung der Schule in der Geisbach (Förderschule Hennef) in eine Schule der Primarstufe und Sekundarstufe	BV/0946/14
---------------	--	-------------------

Mit beigefügtem Schreiben vom 27.03.2018 (**Anlage 1**), Eingang hier am 03.04.2018, beantragt die Stadt Hennef die Umwandlung der Schule in der Geisbach in eine Schule der Primarstufe und Sekundarstufe I.

Bis zum Schuljahr 2013/2014 war die Beschulung in dieser Schule bereits auf die Primar- und die Sekundarstufe I ausgerichtet und wurde erst zum 01.08.2014 durch die Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes verändert.

Aufgrund des steigenden Bedarfs im Primarbereich an Förderschulen sieht auch die zuständige Schulamtsdirektorin, Frau Kreitz-Henn, eine zeitnahe Umwandlung zum Schuljahr 2018/2019 als erforderlich an, weil bereits im kommenden Schuljahr eine Gruppe von 8 bis 10 Kindern in den Jahrgängen 3 und 4 an der Förderschule in der Geisbach beschult werden müsste.

Bedingt durch die derzeitige Raumsituation an dieser Schule können mit einer Umwandlung auch gleichzeitig Baumaßnahmen (voraussichtlich ab 2021) verbunden sein.

Die aktuell zum kommenden Schuljahr einzurichtende Primarstufenklasse kann noch im Bestandgebäude untergebracht werden. Für weitere Primarstufenklassen werden jedoch Baumaßnahmen erforderlich. Ausschlaggebend hierfür wird natürlich am Ende der tatsächliche Bedarf sein.

Nach bisherigen Überlegungen des zuständigen städtischen Amtes für Schule und Bildungskoordination könnten bis zu vier Klassenräume zusätzlich erforderlich werden. Aufgrund der aktuellen Baukostensituation und den Erfahrungswerten mit den laufenden Schulbaumaßnahmen in Hennef ist hierfür von einem Investitionsbetrag von ca. 2 Mio. Euro auszugehen.

Aktuell werden an der Schule 158 Kinder in der Sekundarstufe I beschult. Hiervon 14 Kinder aus Neunkirchen-Seelscheid. Dies entspricht rund 9 %.

Über eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.08.1993 sichern die Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth sowie die Stadt Hennef die obliegenden Aufgaben zur Errichtung und Fortführung einer Schule für Lernbehinderte an einem Schulstandort in der Stadt Hennef.

In dieser Vereinbarung sind die jeweils zu übernehmenden Schulkosten geregelt, die sich nach Abzug der jährlichen Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz ergeben.

Die Umlage von erforderlichen Investitionskosten wurde ergänzend durch ein Schreiben vom 26.11.2003 konkretisiert. Grundlage dieser Konkretisierung war ein von der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid im Jahr 2003 vorgeschlagenes Abschreibungsmodell, welches folgende Regelung enthält:

„Im Fall von zwischen den Beteiligten abzustimmenden einvernehmlichen Investitionsentscheidungen werden Abschreibungen und Verzinsungen für die Maßnahmen mit der jährlichen Betriebskostenpauschale angefordert.

Betriebskosten im Sinne der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind auch Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der neu zu schaffenden Wirtschaftsgüter einschließlich einer notwendigen Verzinsung des von der Stadt Hennef eingebrachten Eigen- und Fremdkapitals mit einem mittleren Zinsfuß von 5 %.“

Die Öffentlich rechtliche Vereinbarung sowie das Konkretisierungsschreiben vom 26.11.2003 sind zur Information als **Anlage 2** beigefügt.

Bezogen auf die vorgenannten maximalen Kosten für die Schulbaumaßnahme und einer anzunehmenden Nutzungsdauer von 40 Jahren wird aufgrund der bestehenden Vereinbarung auf die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid durch diese Baumaßnahmen voraussichtlich eine Kostenbeteiligung in Höhe von ca. 13.500 € jährlich entfallen (**JahresAfA:** 2 Mio. € / ND 40 Jahre * Anteil Gemeinde 9 % und **Zinsen:** 2 Mio € * 0,05 * 9 %).

Da seit Einführung des NKF die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen für Investitionen maßgebend sind, ist die Bildung eines Mischzinssatzes für eingesetztes Eigen- oder Fremdkapital nicht mehr sachgerecht. Aktuell werden für langfristige Finanzierungen Zinssätze von ca. 2 % erhoben.

Die Zustimmung zur Umwandlung der Schule in der Geisbach (Hennef) in eine Schule der Primarstufe und Sekundarstufe I wird daher unter der Voraussetzung erteilt, dass das bisher angewendete Abschreibungsmodell den geltenden rechtlichen Bedingungen angepasst wird.

Die Anlagen zu TOP 18 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 09.04.2018 wird beschlossen:

Der Umwandlung der Schule in der Geisbach (Hennef) in eine Schule der Primarstufe und Sekundarstufe I wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass das bisher angewendete Abschreibungsmodell den geltenden rechtlichen Bedingungen angepasst wird.

Seit Einführung des NKF sind die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen für Investitionen maßgebend, ein Mischzinssatz für eingesetztes Eigen- oder Fremdkapital ist daher nicht mehr sachgerecht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 19	Resolution des Rates zur Finanzierung von Flüchtlingen ohne Bleibeperspektive; Antrag der CDU-Fraktion vom 26.03.2018	BV/0945/14
---------------	--	-------------------

Mit beigelegtem Schreiben vom 26.03.2018 beantragt die CDU-Fraktion, dass der Rat eine „Resolution zur Finanzierung von Flüchtlingen ohne Bleibeperspektive“ beschließen möge.

Zur weiteren Begründung wird auf den entsprechenden Antrag vom 26.03.2018 verwiesen.

Mit annähernd gleicher Intention haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden und Städte bereits im Februar 2018 einen Gesprächstermin beim zuständigen Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Dr. Joachim Stamp, erbeten.

Dieser gemeinsame Termin findet nunmehr am 23.04.2018 unmittelbar im Ministerium in Düsseldorf statt.

Der Antrag der CDU-Fraktion wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist dieser beigelegt.

Es wird beschlossen:

„Unter den derzeit ca. 300 Flüchtlingen, Asylsuchenden sowie anerkannten Asylberechtigten in der Gemeinde sind ca. 30 abgelehnte oder geduldete Personen, die ohne

Bleibeperspektive sind. Für diesen Personenkreis erfolgt aktuell nach Ablauf von drei Monaten keine Kostenerstattung. Der Aufwand für Unterkunft, Nebenkosten, Regelleistungen und medizinische Versorgung muss deshalb von der Gemeinde getragen werden. Den Erstattungsansatz für Asylsuchende von 10.000 Euro unterstellt ergibt sich für die Gemeinde ein jährlicher Aufwand in Höhe von ca. 300.000 Euro, der über den Gemeindehaushalt zu finanzieren ist. Die Gemeinde kann schon jetzt weit überwiegend nur noch Pflichtaufgaben für ihre Bürgerinnen und Bürger erbringen.

Landes- und Bundesregierung werden deshalb aufgefordert, dauerhafte Regelungen zur Finanzierung dieses Personenkreises nach dem Konnexitätsprinzip – die Personen werden der Gemeinde zugewiesen – zu schaffen. Nur so kann dem weitgehenden Entzug der Gestaltungsfähigkeit in der Gemeinde, damit dem im Grundgesetz verankerten Recht auf kommunale Selbstverwaltung, begegnet werden. Die zuweilen angeführte Integrationspauschale hält die Gemeinde weder für ausreichend noch dem Grunde hierfür geeignet.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 20	Entwicklung der Flüchtlingszahlen und Auswirkungen auf die kommunalen Übergangwohnheime	BV/0897/14
---------------	--	-------------------

Zur weiteren Begründung wird auf die dem Familienausschuss am 07.03.2018 vorgelegte Beschlussvorlage vom 28.02.2018 verwiesen.

Auf Empfehlung des Familienausschusses vom 07.03.2018 wird beschlossen:

1. Die Verwaltung bzw. die Gemeindewerke werden beauftragt bis zum Herbst 2018 zu prüfen, welche Kosten bei einem Rückbau der vorgeschlagenen Übergangwohnheime in Hochhausen und Kotthausen anfallen werden. Hierbei sind sowohl die Demontage und Abtransport der jeweiligen Anlagen, ggf. teilweise Entsorgung sowie die Wiederherstellung der Grundstückflächen zu berücksichtigen.
2. Weiterhin ist zu prüfen und zu ermitteln, ob komplette Anlagen oder einzelne Module für eine Weiterveräußerung geeignet sind und welche Verkaufserlöse erzielbar sind.
3. Das weitere Vorgehen ist von der Verwaltung in ein Ablaufschema mit Zeitraster zu fassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 21	Antrag auf Etablierung und Durchführung einer Informations- und Freizeitbörse für Kinder- und Jugendliche im Zweijahresrhythmus; Antrag der FDP-Fraktion vom 01.02.2018	BV/0903/14
---------------	--	-------------------

Zur weiteren Begründung wird auf die dem Familienausschuss am 07.03.2018 und dem Schulausschuss am 08.03.2018 vorgelegten Beschlussvorlagen sowie die Änderungen, die sich aus der Sitzung des Familienausschusses vom 07.03.2018 ergeben haben verwiesen.

Auf Empfehlung des Familien- und Schulausschusses wird beschlossen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt ab dem kommenden Kalenderjahr 2019 eine Informations- und Freizeitbörse für Kinder- und Jugendliche zu veranstalten und dabei soweit möglich Schulen, Vereine und weitere Organisationen einzuladen. Dazu gehören u. a. Akteure für Weiterbildungsangebote, Nachwuchsförderprogramme, sowie Informationen zu Entwicklungen und Trends zur beruflichen Aus- und Weiterbildung.
2. Zusätzlich wird die Verwaltung beauftragt zu ermitteln, ob für die Durchführung auch Fördermittel zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 22	Schriftliche Anfragen	
---------------	------------------------------	--

Auf Nachfrage von Herrn Hadamik erklärt Herr Hagen, dass die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ca. 120.000 € Integrationspauschale erhält. Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung entstanden sind. So können diese Kosten zumindest teilweise kompensiert werden.

TOP 22.1	Fragen der CDU-Fraktion zum Personal der Grundschule Wolperath-Schönau	AF/0953/14
-----------------	---	-------------------

Mit beigefügter Anfrage der CDU-Fraktion (**Anlage 1**) vom 11.04.2018 wird u. a. die aktuelle Besetzungssituation des Schulsekretariates an der Grundschule Wolperath-Schönau beschrieben. Zu dieser Sachlage wird eine Erläuterung erbeten, die die Gründe für die Stundenreduzierung aufzeigt und ggf. Maßnahmen benennt, wie die in der Anfrage dargestellten Defizite behoben werden können.

Auf den Inhalt der Anfrage wird im Besonderen verwiesen.

Des Weiteren werden mit dieser Anfrage auch Informationen zur pädagogischen Personalausstattung der Schule erwünscht. Für die pädagogische Personalausstattung der Schule ist nicht der Schulträger, sondern das Land zuständig. Daher habe ich diesen Teil der Anfrage zuständigkeitshalber an die Schulleiterin, Frau Melanie Schulz, mit der Bitte um Beantwortung abgegeben. Mit beigefügtem Schreiben vom 13.04.2018 (siehe **Anlage 2**) hat die Schulleiterin entsprechend Stellung bezogen.

Zur Besetzungssituation in den Schulsekretariaten:

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid beschäftigt aktuell fünf Sekretärinnen in den Schulsekretariaten der kommunalen Schulen. Diese Anzahl wird auch nach dem Auslaufen der Hauptschule und Realschule im Sommer dieses Jahres unverändert bestehen bleiben.

Die Stellenbemessung für die Schulsekretariate war u. a. im vergangenen Jahr ein Prüffeld im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW).

Sehr zeitnah wurde seinerzeit bereits durch die gpaNRW festgestellt, dass orientiert am Benchmark für die rechnerischen Stellenpotenziale auf der Grundlage der Kennzahl „betreute Schüler gesamt“ die Schulsekretariate der Gemeinde unterdurchschnittlich viele Schüler betreuen.

Die bis Februar 2018 angewandte Stellenbemessung für Schulsekretariate erfolgte in Neunkirchen-Seelscheid auf der Grundlage der Fa. Wibera. Hierbei wurden Fixzeiten und Sonderzeiten für besondere Schüler berücksichtigt.

Während der überörtlichen Prüfung wurde auf das durch die gpaNRW ausgewiesene rechnerische Stellenpotenzial (Überhang von Stunden) reagiert und eine Stellenbemessung nach dem KGST-Gutachten aus 04/2014 vorgenommen. Dem hieraus ebenfalls festgestellten Personalüberhang an allen kommunalen Schulen wurde entsprechend begegnet. Aus Anlass einer Neubesetzung im Schulzentrum Neunkirchen wurden zum 15.02.2018 alle Sekretariatsstellen auf die überprüfte, neue Stellenbemessung nach dem KGST-Gutachten angepasst. Dieser Anpassung vorausgegangen war bereits eine zeitnahe Information der Mitarbeiterinnen in den Sekretariaten im Herbst 2017, als auch nachfolgend eine Information der Schulleitungen durch den Leiter des Familienamtes.

Die Anforderungen an die Schulsekretariate unterlagen in den vergangenen Jahren infolge sinkender Schülerzahlen, der Einrichtung und Ausweitung von Betreuungsangeboten sowie des Ganztagsunterrichtes erheblichen Veränderungen. Mit der Integration, insbesondere mit dem steigenden Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund, und der Inklusion oder auch der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets kamen weitere Herausforderungen auf die Kommunen zu.

Die wichtigsten Veränderungen, die Aufgaben erweiterten bzw. Arbeitsmengen und/oder Bearbeitungszeiten erhöhten, wurden bereits im Orientierungsrahmen des KGST-Gutachtens aus 04/2014 berücksichtigt. Im Einzelnen waren dies:

- Einführung bzw. Anwendung von Budgetierung, Doppik u. ä. sowie Schulbudgets und Schulgirokonten,
- Änderungen der Schulstrukturen,
- Integrationsklassen und Inklusion,
- Schüler mit Migrationshintergrund (Art und Umfang),
- Ganztagsbeschulung,
- Art und Umfang der schulischen und außerschulischen (außerhalb der eigentlichen Schulzeit) Betreuung,
- Selbstverwaltung der Schulen (eigenverantwortliche Schule, selbstständige Schule u. ä. je nach Bundesländern),
- Schulform und -organisation.

Unberücksichtigt blieben offenbar bislang die Zeitmengen, die durch das Konzept „Sichere Schule“ im Bereich der Schulsekretariate entstehen. Hierüber wurde die zuständige Referentin der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) in Köln informiert und gebeten mitzuteilen, ob dies zutreffend ist und wie mit diesem Umstand umgegangen werden kann. Eine Beantwortung ist ausstehend, wird aber unverzüglich nach Eingang, spätestens zur Sitzung des Schulausschusses im Juni dieses Jahres zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Aufgrund der aktuellen Stellenbemessung hat sich die wöchentliche Arbeitszeit des Sekretariates an der Grundschule Wolperath-Schönau auf 12 zu leistende Arbeitsstunden reduziert. In Abstimmung mit der betroffenen Mitarbeiterin wurde die Arbeitszeit auf drei Wochentage verteilt. Eine Verteilung auf vier oder fünf Wochentage wäre zwar ebenso möglich, macht die Stelle aber insgesamt unattraktiv, insbesondere, wenn täglich ein längerer Anfahrtsweg zur Arbeitsstätte berücksichtigt werden muss.

Mit Schreiben vom 09.03.2018, Eingang hier am 13.03.2018 (**Anlage 3**), wurde die Verwaltung durch die Schulpflegschaft der Grundschule Wolperath-Schönau ebenfalls über diese Problemlagen informiert und gebeten im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches nach Lösungen zu suchen. Nach zeitnaher Abstimmung mit allen beteiligten Personen wurde für den 17.04.2018 ein Gesprächstermin in der Grundschule Wolperath vereinbart.

Die Anlagen zu TOP 22.1 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Herr Parpart teilt mit, dass die CDU-Fraktion mit der Stundenreduzierung nicht einverstanden ist. Diese Reduzierung gehe zu Lasten der Sicherheit der Schulkinder. Aus diesem Grund beantragt die Fraktion, dass die bereits durchgeführte Stundenreduzierung wieder rückgängig gemacht wird.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass derzeit geprüft wird, inwieweit an den anderen gemeindlichen Schulen im Bereich der Sekretärinnen Zeitkontingente zu Verfügung stehen, die für die Grundschule Wolperath verwendet werden können.

Frau Tenten-Groell teilt mit, dass sie ein großes Problem an zwei Tagen pro Woche sieht, hier ist das Sekretariat der Grundschule Wolperath gar nicht besetzt.

Sie schlägt vor, dass in der Übergangsphase erst einmal die möglichen nicht benötigten Stundenkontingente der anderen Schulen für die Grundschule Wolperath verwendet werden. Außerdem wird die Verwaltung zu dieser Thematik ein Konzept ausarbeiten und zu den kommenden Stellenplanberatungen vorlegen.

Der Vorschlag findet fraktionsübergreifend Zustimmung.

TOP 23	Mitteilungen	
---------------	---------------------	--

TOP 23.1	Vorstellung des Prüfberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	MT/0944/14
-----------------	--	-------------------

Von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 23.2	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis ; hier: Umlagenerhöhung	MT/0927/14
-----------------	---	-------------------

Nachfolgende Mitteilung der Verwaltung vom 05.04.2018 wird zur Kenntnis genommen:

In der Sitzung am 02.02.2018 stimmte die Verbandsversammlung des Wasserverbandes des Rhein-Sieg-Kreises einer Umlagenerhöhung zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen aus dem Zukunftskonzept „Wasserverband 2.0“ in Höhe von 150.000 € für 2018 und die Folgejahre zu.

In Hinblick auf die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid führt die Umlagenerhöhung dazu, dass sich die Umlage von 52 T€ im Jahre 2017 um 4.000€ auf 56 T€ im Jahre 2018 erhöht.

Die zusätzlichen Mittel sind notwendig, um die Voraussetzung für digitales Arbeiten zu schaffen und um die Personalkapazität und fachliche Kompetenz zu erweitern.

TOP 23.3	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2 („Schulsanierungsprogramm“)	MT/0928/14
-----------------	---	-------------------

Nachfolgende Mitteilung der Verwaltung vom 05.04.2018 wird zur Kenntnis genommen:

Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) stellt der Bund finanzschwachen Kommunen Mittel von 7 Mrd. € zur Verbesserung der Investitionstätigkeit zur Verfügung. Die Fördermittel sind in zwei Kapitel mit einem Volumen von jeweils 3,5 Mrd. € aufgeteilt. Während das erste Kapitel des Programmes, das eine Laufzeit von 2015 bis 2020 umfasst, Investitionen in verschiedene Teilbereiche der Infrastruktur ermöglicht (Infrastrukturprogramm), dient das zweite Kapitel mit einer Laufzeit von 2017 bis 2022 gezielt der Förderung von Investitionen in die Infrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen (Schulinfrastrukturprogramm). Auf das Land NRW entfällt von den Mitteln des Kapitels 1 ein Anteil von rd. 1,13 Mrd. € und von den Mitteln des Kapitels 2 ein Anteil von 1,12 Mrd. €.

Die Investitionsmaßnahmen werden mit bis zu 90 Prozent gefördert.

Die Verteilung der Länderanteile auf die Kommunen wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern sowie durch Landesgesetz, in NRW durch das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in NRW (KInvFöG NRW) festgelegt.

Von den Mitteln des ersten Kapitels entfallen auf die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid Fördermittel von rd. 400 T€. Im Rahmen des Haushalts 2015 hat der Rat der Gemeinde die Verwendung der Mittel des ersten Kapitels festgelegt. Die Maßnahmen umfassen die energetische Sanierung mehrerer Gebäude sowie die Beschaffung von zwei Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen. Die Maßnahmen werden derzeit umgesetzt.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Verteilung der Mittel des zweiten Kapitels ist am 20.10.2017, die entsprechende Änderung des KInvFöG NRW am 19.01.2018 in Kraft getreten.

Fördermittel nach dem Kapitel 2 bekommen demnach alle Gemeinden und Kreise, die in einem oder mehreren der Jahre 2015 bis 2017 Schlüsselzuweisungen erhalten haben. Die Verteilung der Mittel erfolgt zu 60 Prozent nach dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Kommune für die Jahre 2013 bis 2017 zur Summe der Schlüsselzuweisungen der Kommunen, die Fördermittel erhalten, und zu 40 Prozent nach dem Verhältnis der Schulpauschale der einzelnen Kommune nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2017 zur Summe der Schulpauschalen der Kommunen, die Fördermittel erhalten.

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erhält hieraus Fördermittel von rd. 543 T€. Für die Gesamtschule wird derzeit eine pädagogische Schulentwicklungsplanung erstellt, aus welcher auch ein künftiger Investitionsbedarf abgeleitet werden soll. Die Festlegung der Verwendung der Mittel des KInvFG sollte zurückgestellt werden, bis diese Ergebnisse vorliegen.

Darüber hinaus ist derzeit beabsichtigt, aus den Mitteln des ersten Kapitels in der Turnhalle der Gesamtschule eine Sanierung der Fassade und des Daches sowie die Errichtung barrierefreier Nasszellen durchzuführen (zusammen rd. 221 T€). Diese Maßnahmen können grundsätzlich auch aus Mitteln des zweiten Kapitels finanziert werden.

Hierdurch könnten insoweit freiwerdende Mittel aus dem Kapitel 1 für die geplante Mängelbeseitigung im Rathaus und die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Seelscheid verwendet werden:

- Im Rathaus ist eine Sanierung der mangelhaften Fassadendämmung im Obergeschoss und die Ergänzung der teilweise fehlenden Abdichtung der Fenster erforderlich, für welche voraussichtlich Kosten von rd. 55 T€ entstehen. Die Mängelbeseitigung war bereits für 2017 über Mittel des KInvFG vorgesehen, musste dann aber zugunsten der dringend erforderlichen Sanierung des Daches der Turnhalle der Hauptschule zurückgestellt werden.
- Das Feuerwehrgerätehaus Seelscheid soll um einen Anbau mit einer Damenumkleide und einem Mehrzweckraum in Verbindung mit energetischen Maßnahmen erweitert werden. Hierfür sind Mittel von 105 T€ etatisiert. Diese Maßnahme ist derzeit in der Planungsphase. Die bereitgestellten Mittel sind voraussichtlich nicht auskömmlich.

Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass sowohl die Ergebnisse der pädagogischen Schulentwicklungsplanung als auch der Kostenschätzung für die Erweiterung des Feuerwehrhauses Seelscheid zur nächsten Sitzung des Rates im Juni vorliegen werden. Die Verwaltung wird dann einen Vorschlag für eine Umverteilung bzw. Verwendung der Mittel des KInvFG unterbreiten.

TOP 23.4	Mögliche Problematik von multiresistenten Keimen in öffentlichen Gewässern auf dem Gebiet unserer Gemeinde (Anfrage der FDP-Fraktion vom 22.02.2018)	MT/0914/14
---------------------	---	-------------------

Nachfolgende Mitteilung der Verwaltung vom 28.02.2018 wird zur Kenntnis genommen:

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid leitet nicht direkt in Gewässer ein. Der Aggerverband ist Betreiber der Kläranlagen und eigenverantwortlich für deren Betrieb und die Einleitung des gereinigten Wassers in Gewässer verantwortlich. Aus diesem Grund wurde der Aggerverband um eine Stellungnahme gebeten.

Zu der von der FDP gestellten Anfrage nimmt Herr Prof. Scheuer wie folgt Stellung:

1. Der Aggerverband führt bislang keine Untersuchungen auf multiresistente Keime im Ablauf von Kläranlagen durch.
2. Die Keimbelastung im Allgemeinen und die Belastung mit multiresistenten Keimen stellt kein Kriterium bei Bau und Betrieb von Kläranlagen dar. In unmittelbarer Nähe zu ausgewiesenen Badegewässern wird allerdings häufig das Abwasser zusätzlich behandelt (Bereiche der Isar). Im Bereich des Aggerverbandes gibt es keine Abwassereinleitungen in der Nähe von ausgewiesenen Badestellen.
3. Die Membrantechnik ist in besonderem Maße dazu geeignet Keime zurück zu halten. Auf der Kläranlage des Krankenhauses in Waldbröl geschieht dies durch eine Kombination von Membrantechnik und Ozon als Vorbehandlung vor der Behandlung in der kommunalen Kläranlage Waldbröl-Brenzingen. Die Membrananlage in Neunkirchen-Seelscheid ist vor allem für die Elimination von Kohlenstoff und Nährstoffen zum Schutz des Wenigerbachs ausgelegt.
4. Ausgangspunkt für das Auftreten von multiresistenten Keimen sind im Wesentlichen die Orte der Anwendung von Antibiotika, also Krankenhäuser und Tierbetriebe. Dabei fallen in der Humanmedizin und der Tiermedizin rund 800 t pro Jahr an.
5. Zurzeit läuft ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördertes Forschungsvorhaben mit dem Namen HyReKa (Biologische bzw. hygienisch-medizinische Relevanz und Kontrolle Antibiotika-resistenter Krankheitserreger in klinischen, landwirtschaftlichen und kommunalen Abwässern und deren Bedeutung in Rohwässern) als Verbundprojekt an der Uni Bonn. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen.
6. Ich gehe davon aus, dass sich die Landesregierung in Kürze mit einer Einschätzung der in Niedersachsen gefundenen Werte und ihre Bedeutung für NRW vornehmen wird. Bislang liegen nur sehr wenige Untersuchungen vor und es fehlt eine Risikoeinschätzung. Hier wird man sicher auf die Untersuchungen im Rahmen des Projekts HyReKa setzen.

Die Anfrage der FDP-Fraktion vom 22.02.2018 zur Thematik „Mögliche Problematik von multiresistenten Keimen in öffentlichen Gewässern in unserer Gemeinde“ wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist diese beigelegt.

TOP 23.5	Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid : Antrag der FDP Fraktion vom 12.04.2018	MT/0951/14
-----------------	--	-------------------

Nachfolgende Mitteilung der Verwaltung vom 12.04.2018 wird zur Kenntnis genommen:

Mit Schreiben vom 12.04.2018 (**Anlage**) beantragt die FDP-Fraktion, eine Diskrepanz zwischen der von der Verwaltung genannten und den in einem aktuellen Presseartikel veröffentlichten Einwohnerzahlen aufzuklären.

Sowohl bei den von der Verwaltung genannten als auch den jetzt in der Presse genannten Zahlen handelt es sich um die dieselbe Datengrundlage, nämlich die vom Landesbetrieb Information und Technik veröffentlichte amtliche Bevölkerungsstatistik, allerdings um verschiedene Stichtage.

Die Fortschreibung der Einwohnerzahlen geschieht im Halbjahresrhythmus, die Veröffentlichung erfolgt üblicherweise wenige Monate nach dem jeweiligen Stichtag. In den Jahren 2016 und 2017 hat der Landesbetrieb die Erhebung auf ein neues technisches Verfahren umgestellt und zugleich Änderungen an der Methodik der Datenerfassung vorgenommen. Dadurch hat sich die Veröffentlichung der Einwohnerzahlen zu den jeweiligen Stichtagen teilweise erheblich verzögert.

Die Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06.2016 wurden am 21.09.2017 veröffentlicht. Zu diesem Stichtag hatte die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid demnach 20.020 Einwohner. Diese Werte sind von der Verwaltung im Beratungsverfahren des Haushalts 2018 berücksichtigt und u.a. auch zu den Haushaltsberatungen in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates bekanntgegeben worden.

Die Veröffentlichung der Bevölkerungszahlen zum 31.12.2016 erfolgte dann im Januar 2018, die der Zahlen zum 30.06.2017 im April 2018. Hiernach betrug die Einwohnerzahl, wie im Artikel zutreffend genannt, 19.794 bzw. 19.798 Einwohner.

Die Anlage zu TOP 23.5 wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist diese beigelegt.